



BERICHT

**Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zur Freizügigkeit
im Personenverkehr:**

1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005

Bern, den 20. April 2006

Inhalt

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1	Ausgangslage	S. 1
1.1.1	Bisherige Erfahrungen mit dem FZA.....	S. 1
1.1.2	Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU / EFTA 2004 – 2005.....	S. 4
1.1.3	Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage	S. 5
1.2	Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping	S. 5
1.2.1	Die am 1. Juni 2004 in Kraft gesetzten Flankierenden Massnahmen	S. 5
1.2.2	Tripartite und paritätische Kommissionen	S. 6
1.2.3	Verstärkung der Flankierenden Massnahmen	S. 6
1.3	Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen.....	S. 7
1.3.1	Tätigkeit der Task Force Flankierende Massnahmen	S. 7
1.3.2	Umfang der Kontrollen	S. 7
1.3.3	Umfang der Verstösse und der vermuteten Missbräuche	S. 8
1.3.4	Sanktionen.....	S. 10
1.4	Beurteilung der Ergebnisse.....	S. 11

2. ERGEBNISSE

2.1.	Tätigkeit der tripartiten Kommissionen.....	S. 13
2.2.	Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU / EFTA 2004 - 2005	S. 15
2.3.	Meldungen von Kurzaufenthaltern aus EU / EFTA	S. 16
2.4.	Erfolgte Kontrollen und Kontrollergebnisse.....	S. 22
2.4.1	Zuständigkeiten	S. 22
2.4.2	Kantonale Organisation	S. 22
2.4.3	Umfang der Kontrollen.....	S. 23
2.4.4	Gemeldete Verstösse und vermutete Missbräuche	S. 24
2.4.5	Weitere Detailangaben der Kantone zu Kontrollen und Kontrollergebnissen .	S. 27
2.4.6	Sanktionen	S. 32

2.5	Übersichten	S. 34
2.5.1	Tabellarische Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse	S. 34
2.5.2	Tabellarische Übersicht über Sanktionen	S. 37
2.6	Beurteilung des SECO zu Vollzug und Berichterstattung	S. 39

Gesetzliche Grundlagen:

Flankierende Massnahmen I

- Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) und Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201)
- Art. 360a-f Obligationenrecht (OR, SR 221)
- Art. 1a, Art. 2 Ziffer 3bis, Art. 6 Abs. 1, 2. Satz, Abs. 2, 2. Halbsatz, Abs. 3, 1. Halbsatz, Art. 20 Abs. 2 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)
- Art. 115 Abs. 3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)

Flankierende Massnahmen II

- AS 2006 979 (deutsch/französisch/italienisch), Kap. 2 – 5.
- Entsendeverordnung vom 9. Dezember 2005, AS 2006 965, (deutsch, französisch, italienisch)

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bisherige Erfahrungen mit dem FZA

Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den 15 bisherigen EU-Mitgliedstaaten (FZA)¹ ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Während der ersten Übergangsphase, das heisst bis zum 31. Mai 2004, war der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von der Voraussetzung der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der präventiven Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen abhängig. Seit dem Inkrafttreten der zweiten Phase per 1. Juni 2004 sind Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weggefallen; bis 31. Mai 2007 bestehen weiterhin Höchstzahlen für die Einwanderung von Arbeitskräften aus den EU15-Staaten. Die Kontingente für Daueraufenthalter bis 5 Jahre von 15'300 jährlich wurden in den ersten 3 Jahren erwartungsgemäss stark beansprucht. Die Kontingente wurden quartalsweise freigegeben, nämlich 3'825 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA pro Quartal, und waren jeweils kurz nach Beginn der Quartale ausgeschöpft. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Periode von 2002 - 2005 jährlich 15'300 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA regelmässig ausgeschöpft wurden.

Tabelle: Entwicklung der Kontingente für erstmalige Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige, 1992-2005 (in 1'000)

	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02*	02/03	03/04	04/05
Jahresaufenthalter	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	22.0	19.6	19.3	19.7
davon EU15/EFTA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15.3	15.3	15.3
Ausschöpfung (inkl. Drittstaaten)	50%	55%	61%	71%	50%	79%	106%	91%	62%	91%	91%	90%
Saisonniers und Kurzaufenthalter	143.3	143.3	131.0	131.0	117.0	106.0	106.0	112.0	112.0	121.1	120.7	122.2
davon EU15/EFTA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	115.7	115.7	115.7
Ausschöpfung (inkl. Drittstaaten)	69%	61%	60%	44%	46%	58%	66%	72%	59%	58%	61%	69%

Anmerkung: Vor Inkrafttreten des FZA beziehen sich die Kontingentsperioden auf den Zeitraum 1. November - 31. Oktober des Folgejahres. Seit 2002/2003 erstreckt sich eine Kontingentsperiode von 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres, womit die Kontingentierung der zeitlichen Logik des FZA folgt.

Die starke Nachfrage nach Aufenthaltsbewilligungen ist unter anderem auf gewisse Bereinigungseffekte zurückzuführen. Viele Grenzgänger – in erster Linie aus Deutschland – haben ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Zudem bestand ein Nachholbedarf im mittleren und unteren Qualifikationsbereich vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben, die früher keine Jahresaufenthalter beschäftigen konnten. Im zweiten Jahr hat sich die Nachfrage leicht abgeschwächt, dennoch wurden auch 2005 sämtliche Kontingente für Jahresaufenthalter ausgeschöpft.

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681.

Die Nachfrage nach Kurzaufenthaltsbewilligungen bis 12 Monate hat sich dagegen unterdurchschnittlich entwickelt. Die Kontingente von 115'700 jährlich wurden 2005 nur zu 70 % beansprucht.

Im 2005 ist die Anzahl der dauerhaft in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer um 1.1% auf 1'511'937 Personen angestiegen; das sind 20.3% der Gesamtbevölkerung in der Schweiz (Vorjahr 20.2 %). Der Zuwachs um rund 17'000 Personen ist zum grössten Teil auf die Zuwanderung aus der EU/EFTA zurückzuführen, vor allem aus Deutschland und Portugal. Während der Zuwachs bei den EU15/EFTA-Staaten 2.1% betrug, sank die Zahl der Nicht-EU15-Staaten um 0.1% auf 644'259. Dies steht im Einklang mit der Migrationspolitik des Bundes. Wie aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, gab es bei Drittstaaten eine Netto-Zuwanderung, die Zuwanderungsquote war jedoch rückläufig. Weiter ergibt sich eindeutig, dass der Nachholbedarf bei den EU-Staaten im 2005 geringer war als im 2004. Im 2004 erreichte die relative Veränderung durch Zuwanderung einen Höchststand.

Tabelle: Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit und wanderungsbedingte Veränderung in % (EU15/EFTA vs. Drittstaaten, jeweils 31. Dezember)

	Dez. 1999	Dez. 2000	Dez. 2001	Dez. 2002	Dez. 2003	Dez. 2004	Dez. 2005
Bestand EU15/EFTA	800'277	799'650	805'903	816'152	830'486	849'914	867'678
<i>rel. Veränderung</i>	-0.3%	-0.1%	0.8%	1.3%	1.8%	2.3%	2.1%
<i>durch Zuwanderung</i>	0.1%	0.7%	1.4%	2.1%	2.4%	2.8%	2.6%
Drittstaaten	568'393	584'732	613'192	631'160	640'547	645'094	644'259
<i>rel. Veränderung</i>	4.3%	2.9%	4.9%	2.9%	1.5%	0.7%	-0.1%
<i>durch Zuwanderung</i>	4.9%	4.5%	6.4%	5.5%	4.1%	3.5%	3.1%
Total	1'368'670	1'384'382	1'419'095	1'447'312	1'471'033	1'495'008	1'511'937
<i>rel. Veränderung</i>	1.5%	1.1%	2.5%	2.0%	1.6%	1.6%	1.1%
<i>durch Zuwanderung</i>	2.1%	2.3%	3.5%	3.6%	3.1%	3.1%	2.8%

Quelle: BFM (ZAR)

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union befindet sich seit dem 1. Juni 2004 in der zweiten Phase. Schweizerinnen und Schweizer haben seit diesem Datum freien Zugang zum Arbeitsmarkt der EU15.

Für die Angehörigen der alten EU-Länder fallen seit 1. Juni 2004 die vorgängigen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Inländervorrang weg. Die Kontingente für Daueraufenthalter bis 5 Jahre und Kurzaufenthalter von 4-12 Monaten bleiben bis 31. Mai 2007 bestehen. Für Kurzaufenthalter bis 90 Tage braucht es seit 1. Juni 2004 nur noch eine Meldepflicht und keine Bewilligung mehr. Entsprechend dieser Vereinfachung hat sich die Nachfrage in dieser letzten Kategorie entwickelt: Im ersten Halbjahr haben rund 40'000 Personen eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeführt, wovon fast die Hälfte weniger als 30 Tage in der Schweiz tätig war. Gleichzeitig sank die Zahl der erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen bis 4 Monate markant um rund 16'000 auf rund 8'200. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich kurzer Arbeitseinsätze eine beträchtliche Zahl von früher illegal Erwerbstätigen dank der vereinfachten Handhabung den legalen Weg wählen.

Im Jahr 2005 haben 92'830 Personen aus der EU eine kurzfristige Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt, wovon 44% weniger als 30 Tage in der Schweiz tätig waren. Dabei gilt es zu betonen, dass diese Berichterstattungsperiode ein vollständiges Jahr umfasst, während der Bericht des Vorjahrs diesbezüglich nur eine Zeitspanne von 7 Monaten betraf. In diesen 7 Monaten wurden 43'938 Personen gemeldet, bei denen fast die Hälfte unter 30 Tagen in der Schweiz tätig waren.

Die Freizügigkeit gilt nur für Personen, die in der Schweiz einen Arbeitsvertrag haben und für Nichterwerbstätige mit genügend finanziellen Mitteln. Es gibt keine Freizügigkeit für Arbeitslose.

1.1.2. Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU*/EFTA 2004-2005

(Quelle: BFM)	2004 Jun-Nov	2005 Jun- Nov	Differenz
Daueraufenthalter (ständige ausl. Wohnbevölkerung)	15'508	17'666	2'158
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder über 12-monatiger Kurzaufenthaltsbewilligung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter 4-12 Monate	25'194	28'661	3'467
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von mindestens 4 und maximal 12 Monaten. Erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Zunahme wegen besserer Wirtschaftsentwicklung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	8'180	7'942	-238
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von maximal 4 Monaten. Erhalten Kurzaufenthaltsbewilligung L. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr. Starker Rückgang, weil Dienstleistungserbringer bis 90 Tage seit Juni 2004 nicht mehr bewilligungspflichtig (Meldepflicht).			
Neu erteilte Grenzgängerbewilligungen	19'500	19'669	169
Deutschland	3'533	4'481	948
Frankreich	8'236	7'851	-385
Italien	6'387	6'140	-247
Österreich	620	691	71
Übrige	724	506	-218
Hauptwohnsitz im benachbarten Ausland. Bewilligung G (bis 5 Jahre, nachher verlängerbar). Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Meldepflichtige (bis max. 90 Tage (neue Kat.))	01.06. - 31.12.2004 43'938	01.01. - 31.12.05 92'830	
Seit 1. Juni 2004 ohne Bewilligung, aber meldepflichtig Davon 56% Arbeitnehmer bei CH-Arbeitgeber, 38% entsandte Arbeitnehmer von EU-Arbeitgeber, 6% Selbständige aus EU. Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich, weil eine andere Zeitspanne betroffen ist.			

*EU=15 Mitgliedstaaten. 10 neue Mitgliedstaaten werden vor Inkrafttreten der Ausdehnung des FZA am 1. April 2006 wie Nicht-EU-Staaten behandelt.

1.1.3 Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage

In Bezug auf Missbräuche bildet die neue Kategorie der nur noch meldepflichtigen Kurzaufenthalter bis 90 Tage – neben den Grenzgängern – einen besonders sensiblen Bereich.

Insgesamt wurden in der Zeitspanne vom 1. Juni 2004 bis 31. Dezember 2004 43'938 meldepflichtige Kurzaufenthalter beim Zentralen Ausländerregister (ZAR) erfasst. Im Jahr 2005 waren es 92'830.

In der Regel hielten sich die Meldepflichtigen sehr kurz in der Schweiz auf. Bei 44% der Meldepflichtigen lag die Aufenthaltsdauer unter einem Monat, im Durchschnitt betrug sie gut anderthalb Monate. Zudem ist die effektive Aufenthaltsdauer oft kürzer als die gemeldete, was besonders deutlich wird bei den Meldungen, die gegen Ende des Jahres vorgenommen werden.

Die Anzahl der Kurzaufenthalter ist nicht gleichzusetzen mit Vollzeit-Arbeitskräften. Hochgerechnet auf das Jahr 2005 leisteten die 92'830 meldepflichtigen Kurzaufenthalter ein geschätztes Arbeitsvolumen von rund 12'400 Arbeitskräften. Dies entspricht 0.4% des Arbeitsvolumens 2005, gemessen an der Vollzeitbeschäftigung im 2. und 3. Sektor (3'053'000). Im ersten halben Jahr des Meldeverfahrens (Jun. bis Nov. 2004) waren pro Monat durchschnittlich rund 10'000 meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz, womit man im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr eine gewisse Zunahme erkennen kann.

Die meldepflichtigen Kurzaufenthalter waren hauptsächlich in den Branchen Baunebengewerbe (23'008), Personenverleih (14'529), Bauhauptgewerbe (8'079), Gastgewerbe (7'604), Verarbeitendes Gewerbe (6'822), Industrie (5'592) sowie Land- und Forstwirtschaft (5'095).

Sie waren schwergewichtig in den Kantonen GE (12'100), ZH (11'423), VD (9'049), AG (7'904), TI (7'830), BS (6'855); BE (6'001), SG (5'759), GR (5'162) und VS (5'143) im Einsatz.

1.2 Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

1.2.1 Die am 1. Juni 2004 in Kraft gesetzten Flankierenden Massnahmen

Zum Schutz gegen die missbräuchliche Unterschreitung der in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohn- und Sozialdumping) sind parallel zu der zweiten Phase der Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2004 die Flankierenden Massnahmen in Kraft getreten.

Die Flankierenden Massnahmen umfassen 3 Punkte:

- Das Entsendegesetz² und die dazugehörige Verordnung³ legen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmende fest, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden.

² Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen, vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

- Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können die in einem GAV enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne und Arbeitszeiten leichter für allgemein verbindlich erklärt werden; oder es können durch befristete Normalarbeitsverträge Mindestlöhne zwingend vorgeschrieben werden.
- Auf Stufe Bund und in den Kantonen bestehen tripartite Kommissionen (bestehend aus Vertretern von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften), welche den Arbeitsmarkt überwachen und allfällige Sanktionen beantragen.

1.2.2 Tripartite und paritätische Kommissionen

Im Rahmen der Flankierenden Massnahmen wurden als Kontrollorgan tripartite Kommissionen eingesetzt. Sie beobachten den Arbeitsmarkt, untersuchen verdächtige Situationen, versuchen zu vermitteln und beantragen den zuständigen kantonalen Behörden im Falle von wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder das Erlassen von zwingenden Normalarbeitsverträgen.

Die Tätigkeit der Kommissionen hat sich im Verhältnis zum Vorjahr wesentlich verstärkt: in allen Kantonen haben Kommissionssitzungen stattgefunden und wurden Kontrollen veranlasst, die Zahl der Vermittlungsverhandlungen ist von 32 im 2004 auf 204 gestiegen, wovon 140 erfolgreich waren. Zum Teil sind die Vermittlungsverfahren noch hängig.

Die tripartiten Kommissionen kontrollieren alle Arbeitsverhältnisse ausserhalb von allgemein verbindlich erklärten GAV. Die paritätischen Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, kontrollieren die Einhaltung der allgemein verbindlich erklärten GAV (zurzeit 47 AVE GAV mit ca. 500'000 Arbeitnehmenden).

1.2.3 Verstärkung der Flankierenden Massnahmen

Vor allem im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen osteuropäischen EU-Staaten haben Bundesrat und Parlament zusätzliche Verbesserungen der Flankierenden Massnahmen beschlossen. Die folgenden zusätzlichen Massnahmen wurden in der Abstimmung vom 25. September 2005 über die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten vom Volk angenommen:

- Die Kantone sind verpflichtet, über eine genügende Zahl von Arbeitsmarktinspektoren zu verfügen. Diese kontrollieren die Arbeitsbedingungen und melden Missbräuche an die zuständigen Behörden.
- Die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV wird weiter vereinfacht.
- Für die wirksamere Anwendung des Entsendegesetzes werden erweiterte Pflichten und verschärfte Sanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber vorgeschlagen.
- Zur Erleichterung der Kontrollen werden Arbeitnehmer über wesentliche Elemente länger dauernder Arbeitsverträge schriftlich informiert.
- Zusätzliche Bestimmungen aus allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen werden auf den Bereich der Temporärarbeit anwendbar.

³ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SR 823.201.

- Eine gesetzliche Grundlage für die Zustellung von statistischen Daten an die tripartiten Kommissionen wird geschaffen.

Es handelt sich bei dieser Revision nicht um materiell neue Massnahmen, sondern vor allem um Verbesserungen bei der Umsetzung der bereits 1999 verabschiedeten Massnahmen (der Flankierenden Massnahmen I). Diese Massnahmen traten am 1. April 2006 in Kraft. Sie betreffen das Berichtsjahr 2005 also noch nicht.

1.3 Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen

1.3.1 Tätigkeit der Task Force Flankierende Massnahmen

Nach Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen hat Bundesrat Joseph Deiss am 28. Oktober 2004 die Task Force Flankierende Massnahmen unter der Leitung von Jean-Luc Nordmann, Direktor für Arbeit im SECO, eingesetzt. Die Task Force überprüft die Durchsetzung der Flankierenden Massnahmen, lässt sich Probleme bei der Umsetzung melden und erarbeitet Massnahmen zur Problemlösung. Die Task Force fördert die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den tripartiten und paritätischen Kommissionen. Sie ist ein beratendes Organ und besteht aus je 3 Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Kantonsvertretern, Vertreter des SECO, BFM sowie des Integrationsbüros EDA/EVD haben als zuständige Behörden ebenfalls Einsitz in der Task Force. In insgesamt 9 Sitzungen gelang es ihr, einen wesentlichen Beitrag zur effizienteren Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zu leisten. Um Doppelspurigkeiten mit der eidgenössischen tripartiten Kommission zu vermeiden, beschloss der Vorsteher des EVD, die Task Force nach einer Abschlusssitzung im Frühjahr 2006 in die Kommission zu integrieren. Damit die katalysierende Wirkung auf den Vollzug weiterhin garantiert bleibt, werden die jeweils betroffenen Vertreter der Kantone und der Sozialpartner der Task Force in die Kommission eingeladen.

1.3.2 Umfang der Kontrollen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar – 31. Dezember 2005 führten die tripartiten und paritätischen Kommissionen gesamtschweizerisch Kontrollen in 9'600 Betrieben durch, wovon rund 31'000 Personen betroffen waren. Eine Kontrolle betraf demnach im Durchschnitt 3 Personen. Monatlich sind durchschnittlich 800 Betriebe kontrolliert worden, was im Verhältnis zu den durchschnittlich 500 Kontrollen pro Monat im Jahr 2004 einen Zuwachs von 60% darstellt. Aufgrund der 31'000 kontrollierten Personen ergibt sich im Jahr 2005 ein monatlicher Durchschnitt von 2'580 Personen, was im Vergleich zum 2004 einem Zuwachs von 30% entspricht.

Am meisten Kontrollen erfolgten schweizweit im Baunebengewerbe (4'853 Kontrollen), gefolgt vom Bauhauptgewerbe (861), den Bereichen Montage, Reparatur, Service des Baunebengewerbes⁴ (614), dem Personenverleih (386), der Land- und Forstwirtschaft (354) und im Handel (328).

⁴ Die Branche « Baunebengewerbe – Montage, Reparatur, Service » (ZAR-Code 21) umfasst insbesondere die Vermietung von Baumaschinen und –geräten mit Bedienungspersonal (NOGA-Code 45.50 A)

Im Gastgewerbe ist die Zahl der Entsandten gering, und dies erklärt die geringe Zahl der Kontrollen im Entsendewesen in dieser Branche (13 Kontrollen). Zuständig für die Kontrollen beim Gastgewerbe ist das Vollzugsorgan des allgemeinverbindlich erklärten L-GAV für das Gastgewerbe, die sogenannte Kontrollstelle, und zwar sowohl im Entsendewesen, als auch für den normalen Vollzug des GAV. Im Bereiche der kurzfristigen Anstellungen unter 90 Tage pro Jahr sind viele Meldepflichtige registriert worden. Die diesbezüglichen Kontrollen wurden vom Vollzugsorgan jedoch nicht separat ausgewiesen. Im Jahr 2005 hat die Kontrollstelle 1'616 Betriebe des Gastgewerbes überprüft, mit 15'072 betroffenen Arbeitnehmenden. Es wurden 1'317 Verstösse (Verletzungen von Artikeln des L-GAV gegenüber Arbeitnehmenden) festgestellt, 269 Fälle waren Lohnverstösse. Die insgesamt 178 zusätzlichen Kontrollen in dieser Branche, die in dieser Statistik erfasst wurden, erfolgten alle durch die kantonalen Instanzen, dazu gehören insbesondere die 13 Kontrollen im Entsendewesen.

Die zentralen paritätischen Kommissionen von auf Bundesstufe allgemeinverbindlich erklärten GAV meldeten für das Abrechnungsjahr 2005 insgesamt 2'061 Kontrollen zur Entschädigung. Davon sind 1'956 in Betrieben mit einem bis 6 Entsandten erfolgt, 85 in Betrieben mit 7 bis 15 Entsandten und 20 in Betrieben mit über 16 Entsandten.

Unverändert zum Vorjahr ist der Umstand, dass die Branchen im Bereich des Bauwesens am meisten kontrolliert wurden.

1.3.3 Umfang der Verstösse und der vermuteten Missbräuche

Bei den rund 31'000 Personen, welche anlässlich der 9'600 Betriebskontrollen erfasst wurden, meldeten die Kantone insgesamt 10'001 Verdachtsfälle auf Verstösse und Missbräuche betreffend der Flankierenden Massnahmen. Pro Arbeitnehmer sind aber oft gleichzeitig mehrere Bestimmungen verletzt: so können beim gleichen Arbeitnehmer beispielsweise nebst Verletzung der Meldebestimmungen auch Verstösse gegen Lohn- und Arbeitszeitvorschriften vorliegen. Deshalb ist die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer tiefer als diejenige der Verdachtsfälle. Aufgrund der Angaben der Kantone ist von einem Durchschnitt von 2 Verdachtsfällen von Verstössen bzw. 2 vermuteten Missbräuchen pro Arbeitnehmer auszugehen. Die Zahl der Arbeitnehmer, welche von vermuteten Unregelmässigkeiten betroffen sind, liegt damit bei ca. 5000, was einem Anteil von 16% der insgesamt 31'000 kontrollierten Personen entspricht.

Diese Relativierung gilt erst recht bezüglich der Zahl der pro Betrieb gemeldeten Verstösse und vermuteten Missbräuche, weil pro Betrieb mehrere Arbeitnehmer kontrolliert werden. Der Anteil an Unregelmässigkeiten auf Betriebsebene von 3'847 vermuteten Verstössen und Missbräuchen kann aufgrund der durchschnittlich 3 kontrollierten Arbeitnehmer und der durchschnittlich 2 Verstösse pro Arbeitnehmer auf einen Sechstel umgerechnet werden, d.h. auf 6.7% der kontrollierten Betriebe⁵. Bei 1'062 vermuteten Missbrauchsfällen in Betrieben, mit 2'589 betroffenen Personen sind in einem Fünftel der Betriebe, nämlich in 204⁶ Fällen Verständigungsverfahren gemeldet worden, was die Umrechnung des Prozentsatzes im soeben geschilderten Sinne bestätigt. Die vorgenommene Umrechnung wird des weiteren durch den Fall des Kantons GE

⁵ Die Rechnung ist die folgende: % Betriebe mit Verstössen im Verhältnis zu den kontrollierten Betrieben = $3'847 \text{ Verstösse (in Betrieben)} \times 100 / 9'593 \text{ kontrollierte Betriebe} / 2 \text{ Verstösse/kontrollierter Arbeitnehmer} / 3 \text{ kontrollierte Arbeitnehmer/kontrollierter Betrieb} = 6.7 \%$

⁶ Die Rechnung ist die folgende: % der Verständigungsverfahren im Verhältnis zu den vermuteten Missbräuchen = $204 \text{ Verständigungsverfahren} \times 100 / 1'062 \text{ vermutete Missbräuche} = 19.2\% \approx 1/5$

unterstrichen, bei dem umfassende Kontrollen im Bereiche der Arbeitsmarktbeobachtung eine Beanstandungsquote zwischen 2% und 5% ergaben⁷. Einige Kantone (z.B. NE und VD) haben hingegen die Fälle bloss vermuteter Missbräuche bereits abgezogen.

In Bereichen ausserhalb von ave-GAV weisen die Fälle vermuteter Missbräuche in Bezug auf Lohnunterschreitungen lediglich auf Anhaltspunkte für eine nähere Überprüfung hin⁸.

Die Unregelmässigkeiten betrafen hauptsächlich Lohnzahlungen, welche die Vermutung von Verstössen oder Missbräuchen nahe legten (1'716 Betriebe/4'431 Personen, was 14% der kontrollierten Personen entspricht, bzw. 44% der 10'001 bei Personen vermuteten Unregelmässigkeiten). Davon betrafen bei 882 Entsendebetrieben (9% der kontrollierten Betriebe, mit 2'479 betroffenen Personen, d.h. 8% der kontrollierten Personen) Fälle von Verstössen gegen Mindestlöhne von allgemeinverbindlich erklärten GAV. Auch in diesem Kontext rechtfertigt sich aus den oben geschilderten Gründen eine Umrechnung des Prozentsatzes bei Betrieben auf einen Drittel, d.h. auf 3%. Die Umrechnung bei den Arbeitnehmern rechtfertigt sich hingegen nicht, weil in Bezug auf einen Arbeitnehmer nur ein Lohnverstoss vorliegen kann⁹. Die Umrechnung bei den Arbeitnehmer bezieht sich auf das Vorliegen von Unregelmässigkeiten mehrerer Kategorien.

Im Jahre 2005 begingen 1'337 Entsendebetriebe Meldeverstösse, weitere 794 Betriebe (d.h. 20% der Betriebe, bei denen Unregelmässigkeiten festgestellt wurden) verstiesen gegen übrige Arbeitsbedingungen.

Im Rahmen der Berichterstattung 2004 betraf die Verstossquote 5.8%, zuzüglich 4.3% Verstösse, die nicht die Flankierenden Massnahmen betrafen. Dies bedeutet, dass sich die Verstossquote im Verhältnis zum Vorjahr auf 16% erhöht hat, was vor allem auf die um 60% erhöhte Kontrolldichte, die zudem auf besonders sensible Branchen fokussiert war, zurückzuführen ist.

Die meisten Verstösse erfolgten im Baunebengewerbe (2'340 Betriebe, davon 727 Unterschreitungen der Mindestlöhne), im Bereiche der Montage, Reparatur, Service im Rahmen des Baunebengewerbes (364 Betriebe, davon 19 Verstösse gegen Mindestlöhne), im Bauhauptgewerbe (340 Betriebe, davon 107 gegen Mindestlöhne und 146 gegen die Meldepflicht), im Personalverleih (143 Fälle, davon 77 Lohnunterschreitungen) und in der Landwirtschaft (100 Betriebe, davon 51 Lohnunterbietungen und 36 Verstösse gegen andere Arbeitsbedingungen). In diesem Zusammenhang rechtfertigt sich die oben erläuterte Umrechnung auf einen Sechstel, d.h. im Baunebengewerbe 390 Betriebe mit Verstössen, 121 davon Unterschreitungen von Mindestlöhnen; 61 Betriebe mit Verstössen im Bereiche Montage, Reparatur,

⁷ Diese Kontrollen wurden in den Tabellen 3 und 4 nicht erfasst, weil die vermuteten Missbräuche nicht nach Kategorien aufgliedert waren.

⁸ Die Kontrollorgane gehen dabei in der Regel davon aus, dass das Unterschreiten der unteren Quartile des SGB-Lohnrechners einen Anhaltspunkt für die genauere Überprüfung darstellt, um einen allfälligen Missbrauch zu eruieren. Die untere Quartile bedeutet, dass 25% der Arbeitnehmenden weniger und 75% mehr verdienen als der angegebene Schwellenwert. Näheres unter Kap. 2.4.4.

⁹ Daher ergibt sich folgende Rechnung: % Betriebe mit Verstössen bei GAV-Mindestlöhnen im Verhältnis zu den kontrollierten Betrieben = $882 \text{ Verstösse bei GAV-Mindestlöhnen} \times 100 / 9'593 \text{ kontrollierte Betriebe} / 3 \text{ kontrollierte Arbeitnehmer/kontrollierter Betrieb} / (\text{max.}) 1 \text{ Verstoss gegen GAV-Mindestlöhne/kontrollierter Arbeitnehmer} = 3\%$

Service, 3 davon mit Verstössen gegen die Mindestlöhne; 57 Betriebe im Bauhauptgewerbe, 18 davon Verstösse gegen Mindestlöhne und 24 gegen die Meldepflicht; 24 Betriebe mit Verstössen im Personalverleih, 13 davon Lohnunterschreitungen und schliesslich 17 Betriebe mit Verstössen in der Landwirtschaft, davon 9 Lohnunterbietungen und 6 Verstösse gegen andere Arbeitsbedingungen.

Die Kontrollergebnisse im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Branchen ausserhalb der allgemeinverbindlichen GAV, die in die Kontrollkompetenz den tripartiten Kommissionen fallen. Bei ave-GAV Branchen, bei denen die Kontrollkompetenz bei der paritätischen Kommissionen liegt, wurden hauptsächlich Kontrollen der Entsandten erfasst, die vom Bund bzw. von den Kantonen entschädigt werden. Da im Gastgewerbe fast keine Entsendungen, jedoch sehr viel meldepflichtige kurzfristige Anstellungen unter 90 Tage erfolgten, wurde in dieser wichtigen Branche noch eine spezielle Nachfrage getätigt. Danach ergaben die Kontrollen des Vollzugsorgans des allgemeinverbindlich erklärten L-GAV eine Verstossquote von insgesamt 8.7% (d.h. 1'317 Verletzungen von L-GAV Bestimmungen gegenüber Arbeitnehmenden bei insgesamt 15'072 kontrollierten Arbeitnehmenden).

Die Verstossquote im Bereiche der Mindestlöhne betraf mit insgesamt 269 Verletzungen von L-GAV Bestimmungen gegenüber Arbeitnehmenden 1.8%; sie berücksichtigt den gesamten Arbeitsmarkt. Die Quote der Verdachtsfälle von 8% (2'479 Personen) hinsichtlich der Mindestlöhne von allgemeinverbindlich erklärten GAV betrifft hingegen fast nur Entsandte.

Bei 5'152 Betrieben wurden keine Verstösse verzeichnet. Bei mindestens 594 Betrieben waren die Abklärungen noch im Gange.

1.3.4 Sanktionen

Die tripartiten Kommissionen haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden.

Insgesamt wurden 2'176 Administrativsanktionen, wovon 13 befristete Dienstleistungsverbote, 80 Bussen wegen Nichteinhaltung von Mindestlöhnen, 2'024 Bussen und Verwarnungen wegen Verstössen gegen die Meldepflicht (1'327 Verwarnungen und 697 Bussen, oder 93% der Administrativsanktionen) und 59 Bussen wegen anderen Verstössen. Zudem wurden 39 Strafsentscheide wegen Vereitelung der Kontrolle gemeldet. In der gesamten Schweiz sind 204 Verständigungsverfahren durchgeführt worden, davon konnten 140 erfolgreich abgeschlossen werden. In vielen Kantonen (BE, SG, SO, TG, ZH) erfolgt vor dem Verhängen einer Busse, insbesondere bei Meldeverstössen, zunächst immer eine Verwarnung.

Weitaus am meisten Sanktionen wurden mit 941 im Baunebengewerbe ausgesprochen, gefolgt vom Bereich Montage, Reparatur Service mit 414 und vom Bauhauptgewerbe mit 283. Die 39 Strafsentscheide betrafen alle das Bauhaupt- und Baunebengewerbe¹⁰.

¹⁰ Zum Ganzen vergleiche Tabellen 5 und 6, Kap. 2.5.2.

Die im Jahre 2005 verhängten Sanktionen betreffen zum Teil auch Sachverhalte, die noch im 2004 erfolgt sind, insbesondere was die Sanktionierung von Lohnverstössen anbelangt, bei denen es erst 2005 zur Sanktionierung kam. Im Vorjahr wurde keine spezifische Unterscheidung nach Sanktionen getroffen. Die insgesamt 88 im Jahre 2004 ausgesprochenen Sanktionen betrafen anhand der Meldungen der Kantone fast ausschliesslich das Meldeverfahren. Im 2004 wurden keine Dienstleistungssperren¹¹ und auch keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt. Bei den Verstössen im Bereich des Meldewesens erfolgte ein Zuwachs auf 2'024 Sanktionen, wovon 1'327 Verwarnungen waren.

1.4 Beurteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Umfrage des Bundes bei den Kantonen lassen folgende Einschätzungen zu:

Kontrollierte Zuwanderung

Insgesamt ist die Zunahme der Zuwanderung in die Schweiz seit Einführung des Freizügigkeitsabkommens kontinuierlich geringer geworden (von 3.6% 2002 auf 2.8 % 2005). Gleichzeitig hat eine Verlagerung der Zuwanderung zugunsten einer verstärkten Zuwanderung aus den EU-Staaten stattgefunden, wie dies durch die Migrationspolitik des Bundes und das bilaterale Freizügigkeitsabkommen beabsichtigt war:

- Namentlich in den ersten beiden Jahren nach Inkraftsetzung des FZA mit den EU15/EFTA-Staaten war entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft eine verstärkte Einwanderung von EU/EFTA-Bürgern zu verzeichnen. Im dritten Jahr stabilisierte sich die Zuwanderung aus dem EU15/EFTA-Raum. Es war sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die jährlichen Kontingente von 15'300 Daueraufenthaltsbewilligungen für Ersteinreisen von erwerbstätigen EU15/EFTA-Bürgern wurden vollständig ausgeschöpft, was die Zuwanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung begrenzte.
- Gleichzeitig wies die Zuwanderung der Drittstaatsangehörigen eine gegenläufige Tendenz auf. Im Beobachtungszeitraum nach Inkraftsetzung des FZA nahm die Einwanderung aus Drittstaaten kontinuierlich ab. Die Kontingente wurden nicht vollständig genutzt (2005 beispielsweise nur zu 70%).

Deutliche Verbesserung in der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen

Insgesamt ist die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen als gut zu bewerten. Insbesondere von Seiten der Kantone hat eine deutliche Zunahme der Kontrolltätigkeit (+30% bei den Personen; +60% bei den Betrieben) und eine Fokussierung auf Risikosektoren stattgefunden. Diese Zunahme der Kontrollen beruht insbesondere auch auf Weisungen des SECO an die Kontrollorgane von Ende Dezember 2004, die wiederum auf Anstoss der der Task Force erfolgten. Dabei wurden sämtliche Kontrollorgane angewiesen, die Kontrollen im Bereich des Entsendewesens zu verstärken. Die kantonalen tripartiten Kommissionen wurden zudem aufgefordert, ihre Kontrolltätigkeit in gewissen Risikobranchen ohne allgemeinverbindliche GAV zu intensivieren. Davon betroffen waren insbesondere die Branchen Transport, Detailhandel, Landwirtschaft und Temporärarbeit.

¹¹ Es handelt sich um die gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Bst. b. EntsG gegenüber einem ausländischen Arbeitgeber verhängten Verbote, während ein bis 5 Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten.

Bei der Ausarbeitung der Vollzugsmodelle sind Fortschritte erzielt worden. Die Inspektionstätigkeit ist intensiviert worden. Dies geschah auch im Hinblick auf die im Dezember 2004 verabschiedete Revision der Flankierenden Massnahmen, welche am 1. April in Kraft getreten ist. Diese verpflichtet die Kantone, eine ausreichende Zahl von Inspektoren einzusetzen, wobei der Bund 50% der Lohnkosten übernimmt.

Die deutlich zahlreicheren Kontrollen, insbesondere in den Risikobranchen, hatten zur Auswirkung, dass auch mehr Verstösse und vermutete Missbräuche festgestellt wurden. Dies belegt, dass die festgesetzten Prioritäten in Bezug auf die Risikobranchen gerechtfertigt waren.

Lohn- und Arbeitsbedingungen überwiegend eingehalten

Bei einer überwiegenden Mehrheit der überprüften Arbeitsverhältnisse sind die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden. Bei insgesamt 31'000 kontrollierten Personen belief sich der Anteil der Verfehlungen (Verstösse und vermutete Missbräuche) auf rund 16%, auf Ebene der Betriebe auf 6.7%. Bei 14% der kontrollierten Personen (d.h. in 4'431 Fällen) betrafen die Unregelmässigkeiten Lohnzahlungen, wobei 8% Verstösse gegen GAV-Mindestlöhne bei Entsandten und 6% vermutete Missbräuche gegen die üblichen Löhne betrafen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der vermuteten Verstösse und Missbräuchen belief sich der Bereich der Lohnunregelmässigkeiten auf 44%.

Die Zunahme der Verstösse und vermuteten Missbräuche gegenüber dem Vorjahr entspricht insofern den Erwartungen, als eine deutliche Zunahme von Kontrollen und eine Fokussierung der Kontrolltätigkeit auf Risikobranchen stattgefunden hat.

Flankierende Massnahmen II sind gerechtfertigt

Das Volk hat am 25. September 2005 die Verstärkung der Flankierenden Massnahmen angenommen. Dadurch wird der Schutz der Arbeitnehmenden in der Schweiz weiter verstärkt, Verstösse und Missbräuche gegen die in der Schweiz geltenden Mindestlöhne bzw. üblichen Lohn- und Sozialbedingungen können effektiver bekämpft werden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden in der grossen Mehrheit eingehalten. Die Entwicklungen in diesem Jahr zeigen aber, dass eine Kontrolltätigkeit weiterhin intensiv zu verfolgen ist.

Das Parlament hat die flankierenden Massnahmen spezifisch im Bereich der Temporärarbeit verschärft. Über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in dieser Branche wird ein separater Bericht per Juni 2006 erstellt. Auch hinsichtlich der Sanktionen bilden die im Rahmen der Revision verabschiedeten Verschärfungen, insbesondere die erweiterte Möglichkeit, Unternehmen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntG von schweizerischen Markt auszuschliessen, sicher ein taugliches Mittel, um Verstösse wirksam zu bekämpfen.

2. ERGEBNISSE

2.1 Tätigkeit der tripartiten Kommissionen

Das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Flankierende Massnahmen (EntsG)¹² ist vom Parlament gleichzeitig mit dem FZA verabschiedet worden. Dieses Gesetz beauftragt die Kantone mit der Umsetzung der sogenannten Flankierenden Massnahmen.

Die Umsetzung beinhaltet 2 getrennte Aspekte :

- den Vollzug des EntsG bezüglich derjenigen Angelegenheiten, für die der Kanton nach diesem Gesetz als zuständig erklärt wird ;
- die Beobachtung des Arbeitsmarkts durch die tripartiten Kommissionen. Die Bundesgesetzgebung hat deren Einsetzung eigens zu diesem Zweck vorgeschrieben.

Nach dem Auftrag des Bundesgesetzgebers haben die tripartiten Kommissionen folgende Aufgaben wahrzunehmen : Die Entwicklung des Arbeitsmarkts im allgemeinen zu beobachten, verdächtige Situationen zu untersuchen, und in den Fällen, in denen eine wiederholte und missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR¹³ aufgedeckt wird, der zuständigen kantonalen Behörde das Ergreifen von Massnahmen vorzuschlagen (erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV, oder – wenn es keinen GAV gibt – Erlass eines zwingenden Normalarbeitsvertrages). Bevor die Kommissionen einen Antrag um Vornahme dieser Massnahmen stellen, suchen sie gemäss Art. 360b Abs. 3 OR in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern (sogenanntes Schlichtungs- oder Verständigungsverfahren).

Die tripartiten Kommissionen sind in sämtlichen Kantonen eingesetzt und deren Mitglieder wurden im Frühjahr 2004 vom SECO geschult. Die Kantone UR/OW/NW verfügen über eine gemeinsame tripartite Kommission. Zusammen mit dem Kanton SZ haben die besagten Kantone eine gemeinsame Vollzugsstelle für die Flankierenden Massnahmen eingesetzt.

Die Tätigkeit der Kommissionen hat sich im Verhältnis zum Vorjahr verstärkt: alle Kantone haben Sitzungen durchgeführt und die Kontrolltätigkeit hat wesentlich zugenommen, wozu in den weiteren Kapiteln Ausführungen folgen. Die Zahl der Vermittlungsverhandlungen ist von 32 im 2004 auf 204 gestiegen, wovon 140 erfolgreich waren.

Die Zahl der in der Berichtsperiode abgehaltenen Sitzungen variiert von einem Minimum von einer Sitzung (AI) bis zu einem Maximum von 16 Sitzungen (LU), wobei auch Sitzungen der Büros der Kommissionen oder von Ausschüssen, soweit sie gemeldet wurden, mitgezählt wurden. Im Durchschnitt sind ca. 7 Sitzungen abgehalten worden, im letzten Jahr belief sich der Durchschnitt auf 4 Sitzungen, allerdings bezogen auf 7

¹² Vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

¹³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

Monate. Der Kanton GE hat Ende 2005 eine separate Kommission für die Behandlung von Verdachtsfällen von Lohnunterbietung gegründet, die bereits zweimal getagt hat.

Die tripartite Kommission des Bundes hielt in der Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 4 Plenarsitzungen und 4 Bürositzungen ab. Im letzten Jahr führte die eidgenössische Kommission 3 Plenarsitzungen durch, davon 2 vor dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen, und 4 Bürositzungen.

Die Kantone AG, GE, GR, SG, TG, ZG und ZH haben insgesamt 204 Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR gemeldet.

In der Berichtsperiode wurden in der ganzen Schweiz keine Anträge auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von GAV gemäss Art. 1a AVEG¹⁴ gestellt.

Im Kanton GE wurde vom Conseil de Surveillance du Marché du travail (CSME), dem unter anderem die Rolle der tripartiten Kommission zukommt, am 21. Januar 2005 ein Antrag auf Erlass eines befristeten, zwingenden Normalarbeitsvertrags über die Mindestlöhne gemäss Art. 360a Abs. 1 OR für die Haushaltshilfen gestellt. Die Mindestlohnbestimmungen sind seit dem 3. Mai 2005 in Kraft.

¹⁴ Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311.

2.2 Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU* / EFTA 2004 – 2005

(Quelle: BFM)	2004	2005	
	Jun-Nov	Jun-Nov	Differenz
Daueraufenthalter (ständige ausl. Wohnbevölkerung)	15'508	17'666	2'158
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder über 12-monatiger Kurzaufenthaltsbewilligung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter 4-12 Monate	25'194	28'661	3'467
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von mindestens 4 und maximal 12 Monaten. Erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Zunahme wegen besserer Wirtschaftsentwicklung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	8'180	7'942	-238
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von maximal 4 Monaten. Erhalten Kurzaufenthaltsbewilligung L. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr. Starker Rückgang, weil Dienstleistungserbringer bis 90 Tage seit Juni 2004 nicht mehr bewilligungspflichtig (Meldepflicht).			
Neu erteilte Grenzgänerbewilligungen	19'500	19'669	169
Deutschland	3'533	4'481	948
Frankreich	8'236	7'851	-385
Italien	6'387	6'140	-247
Österreich	620	691	71
Übrige	724	506	-218
Hauptwohnsitz im benachbarten Ausland. Bewilligung G (bis 5 Jahre, nachher verlängerbar). Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Meldepflichtige (bis max. 90 Tage (neue Kat.))	01.06. - 31.12.2004 43'938	01.01. - 31.12.05 92'830	
Seit 1. Juni 2004 ohne Bewilligung, aber meldepflichtig Davon 56% Arbeitnehmer bei CH-Arbeitgeber, 38% entsandte Arbeitnehmer von EU-Arbeitgeber, 6% Selbständige aus EU. Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich, weil eine andere Zeitspanne betroffen ist.			

*EU=15 Mitgliedstaaten. 10 neue Mitgliedstaaten werden vor Inkrafttreten der Ausdehnung des FZA am 1. April 2006 wie Nicht-EU-Staaten behandelt.

2.3 Meldungen von Kurzaufenthaltern aus EU / EFTA

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Übergangsphase des FZA sind mehrere Kategorien von Personen, die aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA stammen und sich in die Schweiz begeben, um hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben, von einem Bewilligungszu einem Meldesystem übergegangen, wogegen andere Kategorien dazu nach wie vor eine Bewilligung brauchen.

Nach dem FZA bedarf es namentlich einer Bewilligung für :

- die Arbeitnehmenden, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten (je nach Dauer der Tätigkeit L- oder B-Bewilligung) ;
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet ;
- die entsandten Arbeitnehmenden, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet.

Die folgenden Personen können hingegen mit einer einfachen Meldung in die Schweiz einreisen:

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten, deren Dauer 90 Tage nicht überschreitet;
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr nicht überschreitet;
- die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage im Jahr nicht überschreitet.

Die kantonalen Behörden erhalten diese 3 Arten von Meldungen, welche im zentralen Ausländerregister (ZAR) systematisch erfasst werden.

Aufgrund des geschilderten Paradigmenwechsels von Bewilligungspflicht mit vorgängiger Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Meldepflicht mit nachträglicher, stichprobenweiser Kontrolle drängte sich im Rahmen des ersten Berichts eine spezifische Analyse der Meldepflichtigen als sensibelster Bereich auf. Diese Analyse wird aus Gründen der Kontinuität und der Vergleichbarkeit auch dieses Jahr beibehalten.

Insgesamt wurden vom ZAR vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 92'830 Meldepflichtige registriert¹⁵. Die hauptsächlich betroffenen Branchen waren das Baunebengewerbe (23'008 Meldepflichtige, 24.8% der Meldepflichtigen; im Vorjahr waren es 23.9%), der Personenverleih (14'529, 15.7%; im Vorjahr waren es 12.6%), das Bauhauptgewerbe (8'079, 8.7%; im Vorjahr waren es 9.3%), das Gastgewerbe (7'604, 8.2%; im Vorjahr waren es 8.4%), das verarbeitende Gewerbe (6'822, 7.3%; im Vorjahr waren es 7.7%), die Industrie (5'592, 6.0%; im Vorjahr waren es 7.0%) sowie die Land- und Forstwirtschaft (5'095, 5.5%; im Vorjahr waren es 9%). Die Gegenüberstellung mit den Branchen-Anteilen des Vorjahres zeigt, dass die Branche, in der die grösste

¹⁵ In Tabelle 2 sind die Meldepflichtigen aus den EU-/EFTA-Staaten für das Jahr 2005 nach Branchen aufgedgliedert, gemäss den Statistiken des ZAR.

Zunahme stattgefunden hat, jene des Personalverleihs ist, während in der Landwirtschaft die deutlichste Abnahme stattgefunden hat.

Die Meldepflichtigen waren schwergewichtig in den Kantonen GE (12'100), ZH (11'423), VD (9'049), AG (7'904), TI (7'830), BS (6'855); BE (6'001), SG (5'759), GR (5'162) und VS (5'143) im Einsatz.

Von den 92'830 Meldepflichtigen bis zu 90 Arbeitstagen pro Jahr waren 35'298 (38 %) entsandte Arbeitnehmende, 5'471 (6 %) selbständige Dienstleistungserbringer und 52'061 (56 %) Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebern. Im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten der zweiten Übergangsphase des FZA war das Verhältnis mit 37% Entsandten, 4% selbständigen Dienstleistungserbringern und 59% kurzfristigen Anstellungen bei Schweizer Arbeitgebern etwa gleich.

Die Verteilung der Meldepflichtigen-Kategorien auf die einzelnen Branchen (Tabelle 2) ergibt folgendes Bild:

- Die meisten entsandten Arbeitnehmenden wurden in den Branchen des Baunebengewerbes (17'894), des Bauhauptgewerbes (5'248) und des verarbeitenden Gewerbes (4'958) registriert. Dies entspricht der Lage im Vorjahr.
- In der Kategorie der selbständigen Dienstleistungserbringer waren die meisten Fälle wiederum im Baunebengewerbe (3'054), gefolgt vom Bauhaupt- (678) und vom verarbeitenden Gewerbe (438) gemeldet. Dies entspricht der Lage im Vorjahr.
- Kurzaufenthalter bis zu 90 Tagen mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber wurden mit Abstand am meisten im Personalverleih registriert (14'427 Personen, d.h. 27.7% der in der ganzen Schweiz gemeldeten kurzfristigen Stellenantritte; im Vorjahr waren es nur 21.6%). Personalverleihbetriebe können ihre Arbeitnehmenden in verschiedenen Branchen einsetzen, deshalb ist eine Zuteilung zu den einzelnen Branchen nicht möglich¹⁶. Im Gastgewerbe wurden 7'284 (d.h. 14% aller kurzfristigen Stellenantritte, wie schon letztes Jahr), in der Land- und Forstwirtschaft 4'896 (9.4%; im Vorjahr waren es 14.9%) und in der Industrie 3'497 Arbeitnehmende gemeldet (6.7%; im Vorjahr 8.8%). Ferner wurden in der Branche Kirche, Kultur, Sport und Unterhaltung 2'748 (5.3%; im Vorjahr waren es nur 3.8%), im Gesundheits- und Veterinärwesen 2'507 (4.8%; im Vorjahr 4.7%), im Handel 2'325 (4.5%; im Vorjahr 5.4%), im Bauhauptgewerbe 2'153 (4,1%; im Vorjahr 4,7%), im Baunebengewerbe 2'060 (4%; im Vorjahr 4.7%) und in der Unterrichtsbranche 2005 (3.9%; im Vorjahr nur 1.4%) Arbeitnehmende registriert.

Die Verteilung der Meldepflichtigen-Kategorien auf die Kantone (Tabelle 1) gliedert sich wie folgt:

- Prozentual am meisten Entsandte im Verhältnis zum Total der erfolgten Meldungen in ihrem Gebiet hatten die Kantone SH (81%), AI (80%), SO und TG (mit je 66%) sowie AG und GL (mit je 62%).
- Weitaus am meisten selbständig Erwerbende sowohl absolut als auch prozentual hatte der Kanton TI (1'321 Personen, 17% - im Vorjahr 13%). In diesem Kanton ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit besonders ausgeprägt. Mit der im Rahmen der

¹⁶ Die kantonalen Behörden kontrollieren in der Regel den Verleihbetrieb, während die paritätischen Kommissionen in der Regel Kontrollen bei den Einsatzbetrieben/-orten (Baustellen) vornehmen, weshalb die Kontrollen der Einsatzbranche zugerechnet werden.

revidierten Massnahmen eingeführten Beweispflicht wird dieses Problem wirksam angegangen. Weitere Kantone, in denen prozentual viele Selbständige gemeldet wurden sind TG (11%, 447 Personen), GR (10%; 500 Personen), GL 10% (37 Personen), ZH (9%, 1'025 Personen), AG (9%, 701 Personen), BL (9%, 418 Personen), SH (9%, 240 Personen) und AR (9%, 31 Personen).

- Prozentual am meisten kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern wurden im Kanton JU gemeldet (85%, 1'111 Personen). 472 dieser Meldungen erfolgten in der öffentlichen Verwaltung, 284 im Personalverleih, 95 in der Landwirtschaft und 60 in der Industrie. Nur 28 Personen betrafen hingegen das Gastgewerbe. In den Kantonen GE (75%, 9'017 Personen; im Vorjahr 82%) und VD (76%, 7'103 Personen; im Vorjahr 83%) war diese Kategorie der kurzfristigen Stellenantritte ebenfalls sehr stark vertreten, und zwar sowohl relativ als auch absolut. Im Kanton GE betrafen von den 9'017 Meldungen 1'489 den Personalverleih, 1'304 das Gastgewerbe, 1'041 das Baugewerbe (wovon 550 im Bauhaupt- und 491 im Baunebengewerbe), 829 den Handel, 634 das verarbeitende Gewerbe, 628 das Gesundheitswesen und 487 die Industrie. Im Kanton VD waren von 7'103 kurzfristigen Anstellungen 1'755 in der Landwirtschaft, 1'156 im Personalverleih, 837 im Bereiche Kirche, Kultur, Unterhaltung, 485 in den unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer- Unternehmensberatung), 482 im Handel, 478 im Gastgewerbe.

Rund 31'000 (d.h. 33%) Meldungen betrafen äusserst kurze Einsätze, das heisst solche von 1 bis 20 Tagen. Bei 44% der Meldepflichtigen liegt die Einsatzdauer unter einem Monat. Im Vorjahr lag das Verhältnis bei 31% respektive 47%. Der Vergleich mit den Vorjahreszahlen lässt sich nicht direkt herstellen, da das Meldeverfahren erst ab dem 1. Juni 2004 eingeführt worden ist und somit nur Angaben für eine Zeitspanne von 7 Monaten bestehen. Die im Verhältnis zu den Gesuchen um Bewilligung wesentlich einfacher zu handhabende Meldung bildet vermutlich für eine gewisse Zahl jener, die aufgrund des administrativen Aufwands vor dem Inkrafttreten der flankierenden Massnahmen schwarz gearbeitet hätten, einen Anreiz zur Einhaltung der fremdenpolizeilichen Vorschriften.

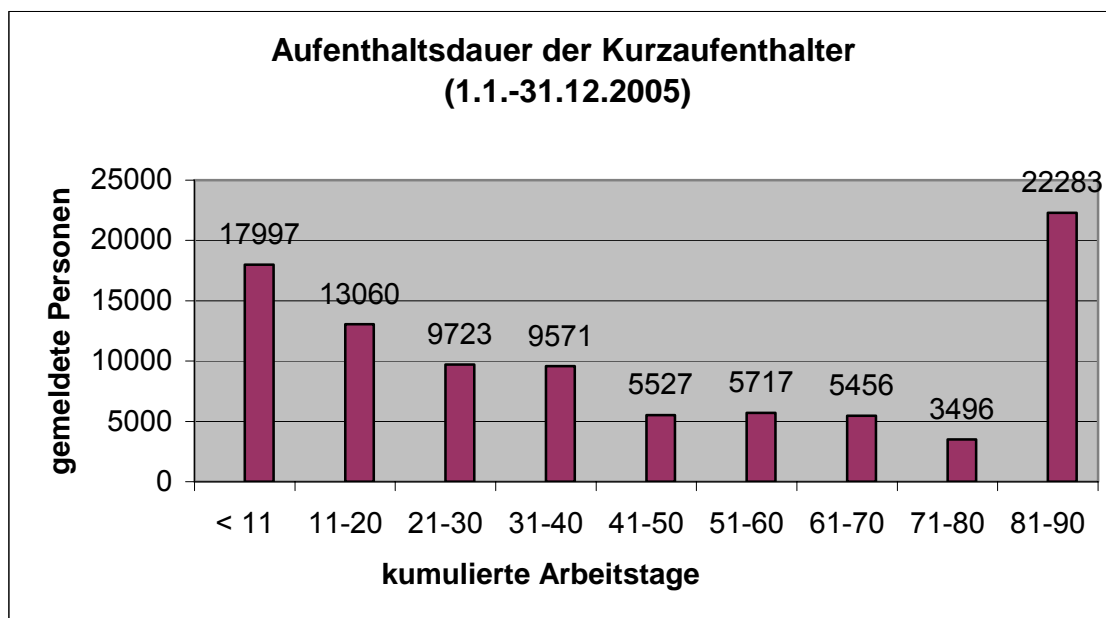
Im Durchschnitt verweilen die meldepflichtigen Kurzaufenthalter während ca. 1.6 Monaten in der Schweiz¹⁷. Die effektive Aufenthaltsdauer ist oft kürzer als die gemeldete.

Im Jahr 2005 leisteten die 92'800 meldepflichtigen Kurzaufenthalter rund 4 Mio. Arbeitstage bzw. ein Arbeitsvolumen im Äquivalent von rund 12'400 Personen, die ein ganzes Jahr in der Schweiz erwerbstätig sind. Gemessen an der vollzeitäquivalenten Beschäftigung im 2. und 3. Sektor im Jahr 2005 (= 3'053'000) entfiel damit 0.4 % des Jahres-Arbeitsvolumens auf die meldepflichtigen Kurzaufenthalter. Im ersten halben Jahr des Meldeverfahrens (Jun. – Nov. 2004) wurden von den Meldepflichtigen 1.65 Mio. Arbeitstage geleistet, was rund 10'000 während eines halben Jahres anwesenden Arbeitskräften entsprach. Extrapoliert man diesen Wert auf das ganze Jahr 2004, so war

¹⁷ Bei Arbeitnehmenden bei einem Schweizer Arbeitgeber wird bei der Anmeldung in der Regel die gesamte Aufenthaltsdauer (inkl. freie Tage und Wochenenden) gemeldet. Sie betrug 2005 im Durchschnitt 56 Tage. Zur Hochrechnung auf die Anwesenheitsdauer in Monaten wird hier auf die Anzahl Tage des Jahres abgestellt ($56\text{Tage}/365\text{Tage} \times 12\text{ Monate} = 1.8\text{ Monate}$). Bei entsandten Arbeitnehmenden wurden dagegen in der Regel die effektiv geleisteten bzw. beabsichtigten Arbeitstage gemeldet, die sich im Durchschnitt auf 28 Tage beliefen. Für die Hochrechnung der Aufenthaltsdauer wird hier auf die Werkzeuge des Jahres abgestellt ($28\text{Tage}/260\text{ Tage} \times 12\text{ Monate} = 1.3\text{ Monate}$).

im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr wie bei den übrigen Kategorien von Kurzaufenthaltern auch bei den Meldepflichtigen eine Zunahme feststellbar.

Das untenstehende Diagramm liefert einen Überblick über die Verteilung der meldepflichtigen Kurzaufenthalter nach der gemeldeten Einsatzdauer.



Quelle: ZAR

Die untenstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die Verteilung der 3 Kategorien von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern aus den EU-/EFTA-Staaten auf die Kantone.

Tabelle 1: Verteilung der Meldepflichtigen-Kategorien auf die Kantone

KANTON	Entsandte Arbeitnehmer		Selbständige Dienstleister		Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgebern		Total
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
CH	35298	38%	5471	6%	52061	56%	92830
AG	4922	62%	701	9%	2281	29%	7904
AR	194	55%	31	9%	129	36%	354
AI	90	80%	9	8%	13	12%	112
BL	2426	49%	418	9%	2067	42%	4911
BS	2931	43%	541	8%	3383	49%	6855
BE	2291	38%	427	7%	3283	55%	6001
FR	580	36%	46	3%	981	61%	1607
GE	2768	23%	315	3%	9017	75%	12100
GL	221	62%	37	10%	96	27%	354
GR	2092	41%	500	10%	2570	50%	5162
JU	167	13%	28	2%	1111	85%	1306
LU	1750	53%	153	5%	1392	42%	3295
NE	881	34%	75	3%	1629	63%	2585
NW	63	28%	11	5%	149	67%	223
OW	94	24%	1	0%	293	76%	388
SG	2923	51%	316	5%	2520	44%	5759
SH	2095	81%	240	9%	265	10%	2600
SZ	490	42%	93	8%	580	50%	1163
SO	2282	66%	233	7%	921	27%	3436
TG	2637	66%	447	11%	913	23%	3997
TI	2800	36%	1321	17%	3709	47%	7830
UR	129	39%	4	1%	196	60%	329
VD	1700	19%	246	3%	7103	78%	9049
VS	1311	25%	259	5%	3573	69%	5143
ZG	435	36%	77	6%	683	57%	1195
ZH	5288	46%	1025	9%	5110	45%	11423

Bemerkung: Die Addition der kantonalen Zahlen entspricht nicht dem Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in der Berichtsperiode in mehreren Kantonen tätig waren, im Rahmen des schweizerischen Gesamttotals nur einmal erfasst werden.

Tabelle 2: Verteilung der Meldepflichtigen-Kategorien auf die Branchen

Branche	Entsandte Arbeitnehmer		Selbständige Dienstleister		Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgebern		Total
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	5248	65%	678	8%	2153	27%	8079
Baunebengewerbe	17894	78%	3054	13%	2060	9%	23008
Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	0		0		0		0
Gastgewerbe	234	3%	86	1%	7284	96%	7604
Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)	409	46%	28	3%	452	51%	889
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	223	69%	6	2%	95	29%	324
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	166	3%	33	1%	4896	96%	5095
Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)	23	42%	2	4%	30	55%	55
Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)	2039	36%	56	1%	3497	63%	5592
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)	4958	73%	438	6%	1426	21%	6822
Handel	753	23%	153	5%	2325	72%	3231
Banken, Versicherungen	93	14%	7	1%	567	85%	667
Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)	43	38%	0	0%	69	62%	112
Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten	33	20%	1	1%	133	80%	167
Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	961	52%	220	12%	667	36%	1848
Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung	251	30%	29	3%	557	67%	837
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)	376	24%	152	10%	1056	67%	1584
Personenverleih	100	1%	2	0%	14427	99%	14529
Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	40	2%	36	1%	2507	97%	2583
Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	17	2%	155	21%	564	77%	736
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)	273	54%	63	12%	173	34%	509
Öffentliche Verwaltung	22	2%	1	0%	1269	98%	1292
Unterricht	26	1%	22	1%	2005	98%	2053
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	692	19%	213	6%	2748	75%	3653
Energie- und Wasserversorgung	240	75%	10	3%	69	22%	319
Verkehr	137	25%	16	3%	401	72%	554
Post-, Kurier- und Fernmeldedienste	20	6%	7	2%	332	92%	359
Internationale Organisation	26	13%	2	1%	174	86%	202
NGO (Non governmental Organisation)	1	1%	1	1%	125	98%	127
Total Meldepflichtige	35298	38%	5471	6%	52061	56%	92830

2.4 Erfolgte Kontrollen und Kontrollergebnisse

2.4.1 Zuständigkeiten

Die kantonalen tripartiten Kommissionen haben einerseits Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung zur Feststellung von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der ortsüblichen Löhne und Arbeitszeiten in den Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge durchzuführen (Art. 360b Abs. 3 OR i.V. mit Art. 11 Abs. 1 Bst. c EntsV¹⁸ und Art. 1a AVEG). Andererseits sind sie gemäss den entsenderechtlichen Normen mit den Kontrollen bezüglich den Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen über Minimallöhne im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR beauftragt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG und Art. 11 Abs. 1 Bst. f EntsV).

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV obliegt den mit der Durchsetzung des GAV betrauten paritätischen Kommissionen. Stellen diese Kontrollorgane Verstösse gegen das Entsendegesetz fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet (Art. 9 Abs. 1 EntsG).

2.4.2 Kantonale Organisation

Aufgrund ihrer Organisationsautonomie haben die Kantone unterschiedliche Vollzugssysteme entwickelt. Im Einklang mit der notwendigen, gesetzlich statuierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen hat eine Vielzahl der tripartiten Kommissionen, respektive der kantonalen Regierungen und der Vollzugsbehörden gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG, mit den zum Zwecke eines effizienten Vollzugs gebildeten Zusammenschlüssen paritätischer Kommissionen Leistungsvereinbarungen geschlossen. Solche Zusammenschlüsse bestehen beispielsweise in den Kantonen BL (Zentrale Paritätische Kontrollstelle), ZH (Baustellenkontrolle), BE (Regionale Arbeitsmarktkontrolle), TI (Associazione Interprofessionale di controllo) und VD (Commission quadripartite de contrôle des chantiers, bei der auch die SUVA beteiligt ist). Seit dem Januar 2005 besteht auch im Kanton BS ein Verein Baustellenkontrolle, in dem nebst 12 paritätischen Kommissionen auch lokale Dachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Kanton BS hat sich an den Einrichtungskosten dieses Vereins beteiligt. In den oben erwähnten Leistungsvereinbarungen werden diese Zusammenschlüsse mit der Durchführung von Kontrollen auch für die kantonalen tripartiten Kommissionen beauftragt. Die zum Teil sehr zahlreichen Kontrollen der Zusammenschlüsse paritätischer Kommissionen wurden auch gemeldet. In den Kantonen SO und TG wurden ebenfalls Leistungsvereinbarungen mit der paritätischen Kommissionen und mit den Gewerkschaften (im Kanton SO mit UNIA) geschlossen.

Im Kanton VS fanden die Kontrollen gemäss eines Beschlusses der kantonalen tripartiten Kommission auch in diesem Berichtsjahr konzentriert auf die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes statt. Diese Kontrollen wurden von der kantonalen Vollzugsbehörde auch im Auftrag der paritätischen Kommissionen durchgeführt. Auch im Kanton JU wurden die kantonalen Behörden von der paritätischen Kommission des Bauhauptgewerbes beauftragt, die Kontrollen in der Baubranche durchzuführen.

¹⁸ Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmende, SR 823.201.

Diese verschiedenen Organisationsformen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen berücksichtigt, die zur Definition des Umfangs der Kontrolltätigkeit im Hinblick auf die Anstellung der Inspektoren gemäss den revidierten flankierenden Massnahmen im 2006 abgeschlossen werden.

2.4.3 Umfang der Kontrollen

(Tabelle 3 + 4)

Insgesamt führten die tripartiten und paritätischen Kommissionen in der Berichtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 9'600 Kontrollen in Betrieben durch (Kolonne 9). Im Gegensatz zum Vorjahr wurde in dieser Berichtsperiode auch die Zahl der kontrollierten Personen erhoben. In einzelnen Kantonen (SG und TI) ist nach Rücksprache mit den jeweiligen Vollzugsbehörden von einem Durchschnitt an pro Betrieb kontrollierten Personen ausgegangen worden: im Falle von SG von 3 Personen pro Kontrolle, im Kanton TI von 10 Personen, weil in diesem Kanton verschiedene Grosseinsätze getätigt wurden. Im Durchschnitt wurden 3 Personen von einer Kontrolle erfasst, bzw. insgesamt 31'000 Personen kontrolliert (Kolonne 10). Von den 9'600 Kontrollen wurden rund 3'100 von den paritätischen Kommissionen durchgeführt (Kolonne 7).

Monatlich sind durchschnittlich 800 Betriebe kontrolliert worden, was im Verhältnis zu den durchschnittlich 500 Kontrollen pro Monat im Jahr 2004 einen Zuwachs von 60% darstellt. Im 2004 sind nämlich während 7 Monaten rund 3'500 Betriebe kontrolliert worden. Im Rahmen der Berichterstattung 2004 ist man von anhand verschiedener Meldungen der Kantone von rund 14'000 kontrollierten Personen ausgegangen, d.h. 2'000 kontrollierte Personen pro Monat. Aufgrund der 31'000 kontrollierten Personen ergibt sich im Jahr 2005 ein monatlicher Durchschnitt von 2'580 Personen, was einem Zuwachs von 30% entspricht.

Die paritätischen Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus den Kontrollen der entsandten Arbeitnehmenden entstehen. Im Fall einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigung auf. Für das Abrechnungsjahr 2005 wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 2'061 Kontrollen entschädigt, die zu 95% Kontrollen von 1 bis 6 Entsandten betrafen (nämlich 1'956 Kontrollen). 85 Kontrollen erfolgten in Betrieben mit 7 bis 15 Entsandten und 20 in Betrieben mit über 16 Entsandten. Diese Angaben der zentralen paritätischen Kommissionen bestätigen jene der Kantone.

Am meisten kontrolliert wurde das Baugewerbe mit insgesamt 6'328 kontrollierten Betrieben. Davon betrafen 4'853 das Baunebengewerbe (50.6 % der Kontrollen; im Vorjahr waren es 35% der Kontrollen), 861 das Bauhauptgewerbe (9%; im Vorjahr waren es 13.5%) und 614 den Bereich Montage, Reparatur, Service im Rahmen des Baunebengewerbes (6.4%; im Vorjahr 628 Kontrollen oder 21.6%). Im Personalverleih wurden 386 Betriebe kontrolliert (d.h. 4% der Kontrollen; im Vorjahr waren es 279 Kontrollen, d.h. 9.6%), in der Land- und Forstwirtschaft erfolgte 354 Kontrollen (3.7%; im Vorjahr waren es 94 Kontrollen, d.h. 3.2% der Kontrollen) und 328 im Handel (3.4%; im Vorjahr waren es 25 Kontrollen, d.h. 0.8% der Kontrollen). Bei diesen 3 letztgenannten Branchen handelt es sich um Bereiche, in denen die tripartiten Kommissionen von Seiten des SECO angewiesen wurden, ihre Kontrolltätigkeit zu intensivieren. Im Gastgewerbe ist die Zahl der Entsandten gering, und dies erklärt die geringe Zahl der Kontrollen im

Entsendewesen (13 Kontrollen). Zuständig für die Kontrollen ist das Vollzugsorgan des allgemeinverbindlich erklärten L-GAV für das Gastgewerbe, die sogenannte Kontrollstelle, und zwar sowohl im Entsendewesen, als auch für den normalen Vollzug des GAV. Im Bereiche der kurzfristigen Anstellungen unter 90 Tage pro Jahr sind viele Meldepflichtige registriert worden. Die diesbezüglichen Kontrollen wurden vom Vollzugsorgan jedoch nicht separat ausgewiesen. Im Jahr 2005 hat die Kontrollstelle 1'616 Betriebe überprüft, mit 15'072 betroffenen Arbeitnehmenden (9'725 Vollzeit- und 5'797 Teilzeitbeschäftigte). Die Verstossquote lag mit 1'317 Verstössen, die in Verletzungen von Artikeln des L-GAV gegenüber Arbeitnehmenden bestanden, bei 8.7%. 269 L-GAV-Verletzungen betrafen Lohnverstösse (d.h. 1.8%). Die insgesamt 178 zusätzlichen Kontrollen in dieser Branche, die in dieser Statistik erfasst wurden, erfolgten alle durch die kantonalen Instanzen (siehe Kolonne 9), dazu gehören insbesondere die 13 Kontrollen im Entsendewesen. Die Kontrollen, die durch die Kontrollstelle L-GAV durchgeführt wurden, betrafen Stichproben aus der Gesamtheit der Arbeitnehmenden, waren also im Gegensatz zu den in der Statistik erfassten Kontrollen nicht auf besonders gefährdete Arbeitnehmerkategorien beschränkt. Namentlich fand keine besondere Unterscheidung hinsichtlich der lediglich meldepflichtigen Arbeitnehmenden mit einer Einsatz unter 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz statt. Dies erklärt auch die wesentlich geringere Verstossquoten in dieser Branche. Dazu noch näheres im nächsten Abschnitt.

Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe und in den Bereichen Montage, Reparatur, Service des Baunebengewerbes erfolgten 48% der 6'328 Kontrollen (Kolonne 9) durch die paritätischen Kommissionen, unter Miteinbezug der 228 Kontrollen der Baustellenkontrolle BS, die nicht exakt aufgeteilt in die jeweiligen Branchen eingeteilt werden konnten (Kolonne 7).

Im Kanton AG wurden die Branchen nicht erhoben; dies betrifft insgesamt 514 kontrollierte Betriebe (Kolonne 5, unten).

Unverändert zum Vorjahr ist der Umstand, dass die Branchen im Bereich des Bauwesens am meisten kontrolliert wurden.

2.4.4 Gemeldete Verstösse und vermutete Missbräuche

Tabellen 3 + 4

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist zu unterscheiden zwischen direkt sanktionierbaren Verstössen im Rahmen des Entsendewesens und den im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung aufgewiesenen Missbrauchstatbeständen, deren wiederholtes Vorliegen den Antrag um erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV oder um Festlegung von Mindestlöhnen in einem befristeten, zwingenden Normalarbeitsvertrag zur Folge haben können. Die Kantone meldeten dabei im Bereiche der Unterschreitung der üblichen Löhne (Kolonnen 28-29) oft Fälle bloss vermuteter Missbräuche, die einen Anhaltspunkt für eine nähere Überprüfung lieferten. Die Kontrollorgane richten sich bei dieser Beurteilung vielfach nach die Unterschreitung des Schwellenwerts der sogenannten unteren Quartile des Lohnrechners des SGB, der auf die Methode Flückiger beruht. Die Methode Flückiger basiert ihrerseits auf einer Lohngleichung, die aufgrund der Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik bestimmte Quantile der Lohnverteilung berechnet. Bei der unteren Quartile handelt es sich um einen Wert, der

bei 25% der Lohnempfänger mit demselben Beruf und derselben Qualifikation unterschritten wird¹⁹.

Was die Unterschreitung von Mindestlöhnen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Löhne anbelangt (Kolonne 26-27), so liefern diese Löhne ebenfalls bloss ein Indiz für das Vorliegen eines Missbrauchs. Wenn beispielsweise die in einem Firmenvertrag enthaltenen Mindestlöhne in einem sehr kleinen Betrieb unterschritten werden, so ist darin nicht zwingend ein Missbrauch zu sehen, weil die Unternehmensstruktur einen entscheidenden Einfluss auf die ausbezahlten Löhne hat.

Gemeldet wurden insgesamt 1'062 vermutete Missbräuche in Betrieben (Kolonne 16), wovon 2'589 Personen betroffen waren, und 2'785 Verdachtsfälle auf Verstösse in Betrieben (Kolonne 14), wovon 7'412 Personen betroffen waren (Kolonne 15). Dies ergibt ein Total von 3'847 Unregelmässigkeiten in Betrieben, mit 10'001 betroffenen Personen (Kolonne 19).

Bei den rund 31'000 Personen (Kolonne 10), welche anlässlich der 9'600 Kontrollen erfasst wurden (Kolonne 9), wurden 10'001 Verdachtsfälle auf Verstösse und vermutete Missbräuche betreffend der Flankierenden Massnahmen (siehe Kolonne 19) gemeldet. Es ist zu beachten, dass bei einem Arbeitnehmer zum Teil auch mehrere Bestimmungen verletzt sein können, mit anderen Worten, dass vielfach im Falle von Verletzungen gegen die Meldepflicht (3'436 Personen, Kolonne 23, 34% der bei Personen festgestellten Unregelmässigkeiten) auch sonstige Bestimmungen verletzt wurden. Aufgrund der Angaben der Kantone ist davon auszugehen, dass im Durchschnitt pro Arbeitnehmer zwei Unregelmässigkeiten vermutet wurden. Da sämtliche Unregelmässigkeiten summiert werden, werden 2 Verstösse bei ein und demselben Arbeitnehmer in der Statistik zweifach gezählt. Dies bedeutet, dass die Zahl der effektiv betroffenen Personen und des daraus sich ergebenden Prozentsatzes richtigerweise zu halbieren sind. Der Prozentsatz an vermuteten Unregelmässigkeiten bezogen auf die Personen beläuft sich somit auf zirka 5'000 Fälle, d.h. 16% der 31'000 kontrollierten Personen. Diese Relativierung gilt erst recht bezüglich der Zahl der pro Betrieb gemeldeten Verstösse und vermuteten Missbräuche, da pro Betrieb regelmässig mehrere Arbeitnehmer kontrolliert werden. Der Anteil an Unregelmässigkeiten in Betrieben von 3'847 (Kolonne 18) bedeutet dementsprechend nicht, dass effektiv 3'847 aller kontrollierten Betriebe Verstösse begangen haben. Aufgrund der durchschnittlich 3 kontrollierten Arbeitnehmer und der durchschnittlich 2 Verstösse pro Arbeitnehmer rechtfertigt sich eine Umrechnung dieses Prozentsatzes auf einen Sechstel, d.h. auf 6.7% der kontrollierten Betriebe²⁰.

Wie bereits oben dargelegt wurde, handelt es sich bei den gemeldeten Missbräuchen meist um vermutete Missbräuche, die sich nach einer genaueren Analyse als unerheblich erweisen können und nicht zu einem Verständigungsverfahren führen bzw. nicht sanktioniert werden müssen. Schon geringste Verfehlungen, u.U. auch nur vermutete Verfehlungen bei einem einzigen Arbeitnehmer führen dazu, dass jeweils ein Verstoß oder ein vermuteter Missbrauch dem betreffenden Betrieb angerechnet wird. Bei einem Total von 2'785 Verstösse in Betrieben (Kolonne 14) sind im 2005 2'176 Sanktionen

¹⁹ In der Statistik bezeichnet man für eine Wahrscheinlichkeitsdichte auf den reellen Zahlen das p-Quantil als jene reelle Zahl, für die die (kumulierte) Verteilungsfunktion den Wert von p annimmt. Die Beobachtungen bzw. die Grundgesamtheit sind dann gerade mit Wahrscheinlichkeit p kleiner gleich dem p-Quantil. Als unteres Quartil bezeichnet man das 25% Quantil. Ein Viertel der Beobachtungen sind kleiner oder gleich als das untere Quartil.

²⁰ Zur Berechnung siehe Zusammenfassung, Fn. 5.

ausgesprochen worden, wobei ein erheblicher Teil dieser Sanktionen auch Sachverhalte betrifft, die sich im 2004 ereignet haben. Bei 1'062 vermuteten Missbrauchsfällen in Betrieben, mit 2'589 betroffenen Personen (Kolonnen 16 und 17), sind 204 Verständigungsverfahren gemeldet worden. Das bedeutet, dass es nur in einem Fünftel aller vermuteten Missbrauchsfälle in Betrieben zu einem Verständigungsverfahren gekommen ist.

Die Verstösse bzw. die vermuteten Missbräuche betrafen hauptsächlich Lohnzahlungen, welche die Vermutung von Verstössen oder Missbräuchen nahe legten (1'716 Betriebe/4'431 Personen). 882 Unregelmässigkeiten betrafen den Verdacht auf Nichteinhaltung von Mindestlöhnen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (Kolonne 24); die entspricht einem Anteil von 23% im Verhältnis zu 3'847 festgestellte Unregelmässigkeiten (Kolonne 18), bzw. 9% im Verhältnis zum Total von 9'593 kontrollierten Betrieben (Kolonne 9), wobei dieser Anteil gestützt auf die obigen Überlegungen durch 6 zu teilen ist – dies ergäbe ein Prozentsatz von 1.5%. Die betroffenen Personen waren 2'479 (Kolonne 25). In 1'337 Entsendebetrieben (35% der Unregelmässigkeiten, 14% der kontrollierten Betriebe – bzw. 2.3% unter Berücksichtigung der Teilung durch 6) wurden im 2005 Meldeverstösse begangen und bei 794 Fällen (20% der Unregelmässigkeiten, 8.3% der kontrollierten Betriebe – bzw. 1.4% bei Berücksichtigung der Teilung durch 6) wurden übrige Bestimmungen, zum Beispiel betreffend Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit aber auch fremdenpolizeiliche Vorschriften verletzt (Kolonne 20 und Kolonne 30).

Im Rahmen der Berichterstattung 2004 betraf die Verstossquote 5.8%, zuzüglich 4.3% Verstösse, die nicht die Flankierenden Massnahmen betrafen. Dies bedeutet, dass sich die Verstossquote auf 16% erhöht hat, was vor allem auf die um 60% erhöhte Kontrolldichte, die auf besonders sensible Branchen fokussiert waren, zurückzuführen ist.

Die meisten Verstösse und vermutete Missbräuche erfolgten im Baunebengewerbe (2'340 Betriebe, davon 727 Unterschreitungen der Mindestlöhne) (Kolonnen 18 und 24), im Bereiche der Montage, Reparatur, Service im Rahmen des Baunebengewerbes (364 Betriebe, davon 19 Verstösse gegen Mindestlöhne) (Kolonnen 18 und 24), im Bauhauptgewerbe (340 Betriebe, davon 107 gegen Mindestlöhne und 146 gegen die Meldepflicht) (Kolonnen 18, 24 und 22), im Personalverleih (143 Fälle, davon 77 Lohnunterschreitungen²¹) (Kolonnen 18 und 34) und in der Landwirtschaft (100 Betriebe, davon 51 Lohnunterbietungen und 36 Verstösse gegen Arbeitsbedingungen) (Kolonnen 18, 34 und 20+30). Auch in diesem Zusammenhang ist die Umrechnung auf einen Sechstel vorzunehmen, das heisst: im Baunebengewerbe 390 Betriebe mit Verstössen, 121 davon Unterschreitungen von Mindestlöhnen; 61 Betriebe mit Verstössen im Bereiche Montage, Reparatur, Service, 3 davon mit Verstössen gegen die Mindestlöhne, 57 Betriebe im Bauhauptgewerbe, 18 davon Verstösse gegen Mindestlöhne und 24 gegen die Meldepflicht; 24 Betriebe mit Verstössen im Personalverleih, 13 davon Lohnunterschreitungen und schliesslich 17 Betriebe mit Verstössen in der Landwirtschaft, davon 9 Lohnunterbietungen und 6 Verstösse gegen andere Arbeitsbedingungen.

²¹ In der Personalverleihbranche sind z.T. auch in der Kolonne der Lohnunterschreitungen bei nicht ave-GAV-Löhnen auch Verstösse gegen Mindestlöhne im ave-GAV Bereich enthalten. Im einzelnen wird auf die Detailangaben unter 2.4.5 verwiesen.

Bei 5'152 Betrieben wurden keine Verstösse verzeichnet (Kolonne 13). Bei mindestens 594 (Kolonne 9 – Kolonne 13 – Kolonne 18) Betrieben waren die Abklärungen noch im Gange. Auch hier ist wiederum zu berücksichtigen, dass ein Betrieb, der gegen mehrere Bestimmungen verstossen hat, mehrfach erfasst wird.

Bei gewissen Kantonen wurden gemeldete Verdachtsfälle, die noch einer Analyse durch die sanktionierende Behörde zu unterziehen sind, schon als Verstösse oder als vermutete Missbräuche erfasst (beispielsweise BS mit 31 von den paritätischen Kommissionen gemeldeten Fällen). Nicht auszuschliessen ist andererseits, dass eine gewisse Anzahl der unter der Kategorie „kein Verstoß/keine Missbräuche“ erscheinenden Fälle noch in Abklärung sind und möglicherweise noch Verstösse aufgedeckt werden könnten, oder dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bejahen eines Missbrauchstatbestands nicht gegeben sind, aber dennoch Unregelmässigkeiten bestanden (als Beispiel dafür sei der Kanton VD genannt).

Im Kanton GE hat der Conseil de Surveillance du Marché de l'Emploi, dem in diesem Kanton unter anderem die Rolle der tripartiten Kommission gemäss Art. 360b Abs. 1 OR zukommt, zwecks Analyse der Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und dem daraus folgenden Wegfall der vorgängigen Kontrolle der Arbeitsverhältnisse für EU-/EFTA-Staatsangehörige eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialpartner eingesetzt. Im 2004 hat die Gruppe 5'159 Gesuche um Arbeitsbewilligung von EU-/EFTA-Staatsbürgern zusätzlich überprüft. 93 % der untersuchten Formulare gaben keinen Anlass zur Beanstandung. In 3.5 % der Fälle fehlten in den Formularen die Angaben über Lohn und/oder Arbeitszeiten. 3 % der Fälle waren in Bezug auf Lohn und Arbeitszeiten problematisch. Im 2005 hat diese Arbeitsgruppe in 3 Etappen (März, Mai und November 2005) 2'445 Gesuche für ausländische Arbeitskräfte (Grenzgänger und „résidents“), in welchen Löhne und wöchentliche Arbeitszeiten angegeben waren. 95% der Fälle gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ausserdem wurden 1'002 Schweizer Betriebe/5'523 Personen vom OCIRT überprüft, und zwar im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens (80% der Fälle) und bei Zulassung ausländischer Arbeitskräfte. 98% dieser Kontrollen gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Diese Kontrollen sind in den Tabellen 3 und 4 nicht enthalten, weil die Verstösse nicht nach der jeweiligen Kategorie eingeteilt werden konnten und weil sie zu einem grossen Teil Grenzgänger betrafen, die nicht zu den meldepflichtigen Kurzaufenthalter gehören.

2.4.5 Weitere Detailangaben der Kantone zu Kontrolle und Kontrollergebnissen

In diesem Abschnitt werden Detailangaben zu den einzelnen Kantonen aufgeführt, welche die Tabellen 3 und 4 näher erläutern sollen:

- Im Kanton AG erfolgte keine Erhebung der Kontrollen nach Branchen. Dies betrifft insgesamt 514 kontrollierte Betriebe, 357 davon im Bereich des Entsendewesens, 157 im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung. Des weiteren wurden in diesem Kanton 150 erfolglose Kontrollen im Bereich des Entsendewesens gemeldet, bei denen keine Arbeiter vor Ort angetroffen wurden. Diese Kontrollen sind in den Tabellen 3 und 4 nicht enthalten. Von den Entsendebetrieben waren 60% ohne Verstösse. Anlässlich der Kontrollen der Entsandten wurden 15 Fälle von Schwarzarbeit aufgedeckt. Bei den Arbeitsmarktkontrollen wurden sämtliche vermutete Lohnmissbräuche in der Kategorie „übliche Löhne“ eingetragen. Die 26 Verständigungsverfahren betrafen 43 Personen, wobei bei 21 Personen Lohnnachzahlungen erfolgt sind. Die Zusammenarbeit mit den paritätischen Kommissionen funktioniert derzeit nur im Bereich des Bauhaupt-

gewerbes. Die ersten Fälle von Unterbietung von ave-GAV Mindestlöhne sollten im ersten Quartal 2006 sanktioniert werden können. Die übrigen paritätischen Kommissionen haben bisher keinen einzigen Verstoss gemeldet und auf Hinweise der Behörden (Verdachtsfälle von Mindestlohnunterbietung, Zustellung der Meldekopien von Entsandten) überhaupt nicht reagiert.

- Die Kantone AI/AR arbeiten eng zusammen. Wegen Verstössen gegen die Arbeitssicherheit (UVG) mussten einige Betriebe im Kanton AR mehrmals aufgesucht werden. Bei der Kontrolle eines selbständigen Dienstleistungserbringers in der Sanitärbranche wurden 3 ungarische Schwarzarbeiter entdeckt. Bei den 19 Kontrollen im Entsendewesen handelt es sich um Lohnkontrollen, die im Auftrag der tripartiten Kommission AR vom Arbeitsamt durchgeführt wurden, die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Von den paritätischen Kommissionen wurden im Kanton AR keine Fälle zur Sanktionierung gemeldet. Im Kanton AI sind sämtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen. Eine Zusammenarbeit mit einem noch zu gründenden Verein von paritätischen Kommissionen der Kantone SG/AI/AR wird angestrebt.
- Im Kanton BL wurden im Bereich des Entsendewesens Baustellenkontrollen des Jahres 2004 erfasst, bei denen die Lohnbuchkontrollen im Jahr 2005 erfolgten sowie Baustellenkontrollen des Jahres 2005. Von letzteren waren am 31. Dezember 2005 10 Kontrollen im Bauhaupt-, 28 im Baunebengewerbe und 4 im Gärtnergewerbe noch nicht abgeschlossen. Bei den 103 Betrieben ohne Verstösse handelt es sich um abgeschlossene Verfahren, bei denen entweder von Anfang an keine Anhaltspunkte auf Verstösse bestanden oder sich die anfänglichen Verdachtsfälle nicht bestätigt haben. Im Personalverleih wurden 8 Betriebe mit 173 Arbeitnehmern kontrolliert, 121 davon in Branchen ausserhalb von ave-GAV. Unregelmässigkeiten betrafen insgesamt 46 Arbeitnehmer, bei 15 wurden die Mindestlöhne von ave-GAV verletzt, bei 28 wurden Mindestlöhne von nicht ave-GAV nicht eingehalten (Indiz für Missbrauch) und bei 3 bestand die Vermutung des Missbrauchs im Bereich der üblichen Löhne.
- Im Kanton BS betrafen die Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung ausschliesslich den Personalverleih. Es wurden dabei keine Missbräuche festgestellt. Von den paritätischen Kommissionen wurden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit im Berichtsjahr nur 22 Fälle gemeldet. In 20 Fällen meldeten die paritätischen Kommissionen Verstösse gegen Mindestlöhne (64 Personen), in 11 Fällen (32 Arbeitnehmer) meldeten sie Verstösse gegen Meldevorschriften. Der Verein Baustellenkontrolle Basel hat im Jahr 2005 228 erfolgreiche Kontrollen durchgeführt. Betroffen waren 550 Arbeitnehmer. Ab August 2005 führte dieser Verein auch 30 Lohnbuchkontrollen durch, in 18 davon bestand Verdacht auf Verstoss gegen Mindestlohnbestimmungen von ave-GAV. 75 weitere Lohnbuchkontrollen sind in Bearbeitung.
- Im Kanton BE wurde keine Sanktion verhängt, wenn die Lohnnachzahlungen erfolgten. Die von den kantonalen Behörden durchgeführten Kontrollen im Personalverleih betrafen in 12 Betrieben (25 Arbeitnehmern) Fälle von kurzfristigen Anstellungen in der Schweiz bis zu 90 Tagen – die Kontrollen erfolgten dabei aufgrund der Meldungen; in 59 Betrieben (96 Personen) fanden Überprüfungen im Rahmen der allgemeinen Arbeitsmarktkontrolle statt. 23 Betriebe waren ohne Verfehlungen, in 7 Betrieben wurden Lohnverstösse festgestellt, wobei es sich um Verstösse gegen ave-GAV Mindestlöhne handelte bei ausserkantonalem Verleih (Nichtbezahlung von Zulagen wg. Reise, Verpflegung und dergleichen). Bei den übrigen Unregelmässigkeiten handelte es sich im Personalverleih vorwiegend um Nichtbezahlung von Sozialversicherungsabgaben. In der Landwirtschaft handelte es sich um Verstösse gegen fremdenpolizeiliche Bestimmungen und um Schwarzarbeit.

- Der Arbeitsmarktsinspektor des Kantons FR hat seine Stelle am 1. Juni 2005 angetreten. Ab dem 1. August 2005 hat er 4 Entsendebetriebe kontrolliert, was 80% der Meldungen im nicht-ave-GAV Bereich entspricht. Bei der Kontrolle von 8 Temporärfirmen hat der Inspektor eine Vielzahl von Daten zur wöchentlichen Arbeitszeit, zur Bezahlung von Feiertagen und zu Lohnzahlungen erhoben, die den ave-GAV Bestimmungen nicht entsprachen. Diese Dossiers wurden anfangs Dezember 2005 an die paritätischen Kommissionen weitergeleitet. Bis zum 25. Januar 2006 war noch keine Rückmeldung der paritätischen Kommissionen eingetroffen. Dass von diesen Kommissionen noch keine Verletzungen von ave-GAV festgestellt wurden, bedeutet also nicht, dass keine vorlagen.
- Der Kanton GE weist darauf hin, dass die Angaben in den Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zusammengefügt und unter der zweitgenannten erfasst wurden. Ein und derselbe Betrieb bzw. ein und derselbe Arbeitnehmer wurden z.T. mehrfach kontrolliert und haben z.T. mehrere Verstösse begangen. Die laufenden Verfahren wurden unter den Verstösse nicht erfasst; dies betrifft die Mehrheit der Fälle. In der Branche der industriellen Reinigung fanden 5 Kontrollen im Anschluss auf beim Conseil de Surveillance du Marché de l'Emploi (CSME= tripartite Kommission GE) eingereichte Klagen gegen 2 Betriebe statt, die im Bereich der Flugzeugreinigung tätig sind. Am 26. August 2005 hat der CSME das Fehlen einer Lohnunterbietung festgestellt und demzufolge diese beiden Verfahren eingestellt. Bei den 2 Kontrollen im Detailhandel stellte sich heraus, dass die Betriebe mindestens 3 Angestellte beschäftigten und damit in den Anwendungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten GAV²² fielen; die Dossiers wurden der zuständigen paritätischen Kommission zugestellt. Eine dritte Klage in dieser Branche ist noch beim CSME hängig. Eine weitere Klage betraf Anstellungen bei einer öffentlichen Anstalt. Sie wurden an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet. Des weiteren ist auf die bereits unter 2.4.4. aufgeführten Arbeitsmarktkontrollen im Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens und der Kontrolle von Bewilligungsformularen hinzuweisen.
- Im Kanton GL wurden ca. 10%-15% der Gemeldeten kontrolliert. Die 18 gemeldeten Verstösse im Entsendewesen betrafen alle das Meldeverfahren. Bei der Arbeitsmarktbeobachtung wurden 2 Missbräuche im Baunebengewerbe gemeldet. Sie betrafen die Arbeits- und Ruhezeiten. Es wurde keine Schwarzarbeit festgestellt.
- Der Kanton GR erachtet eine bessere Zusammenarbeit mit den paritätischen Kommissionen bei den Baustellenkontrolle für notwendig.
- Im Kanton JU wurden insgesamt 2'867 Arbeitsverträge überprüft. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung wurden 7 Verleihbetriebe/748 Verträge und 2 Pflegeheime/331 Verträge kontrolliert. 40% der Arbeitsstellen sind in der Industriebranche, die sehr stark von der Temporärarbeit betroffen ist. Weitere 1'563 Arbeitsverträge wurden ebenfalls im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung kontrolliert. Sie betrafen diverse Branchen und Betriebe, die nicht aufzuschlüsseln waren. Sie erscheinen deshalb in den Tabellen 4 und 5 nicht. Im Entsendewesen kontrollierten die kantonalen Behörden auf Mandat der PK des Baugewerbes 5 Betriebe mit 225 Arbeitnehmern. Es wurde kein Fall von Lohn- oder Sozialdumping festgestellt. Für das 2006 hat die tripartite Kommission den Service des Arts et Métiers et du Travail (SAMT) beauftragt, in Betrieben der Uhrenindustrie, der Metallurgie und in der Landwirtschaft durchzuführen. Kontrollen im Entsendewesen und im Personalverleih sind ebenfalls geplant.
- Im Kanton LU wurden im 2005 940 Arbeitgebermeldungen, die 1'329 Personen betrafen, systematisch an die paritätischen Kommissionen weitergeleitet. Zum

²² CC cadre dans le commerce de détail, in Kraft seit. 1. August 2005, gültig bis 31. Dezember 2006.

Zeitpunkt der Berichterstattung waren noch keine Rückmeldungen über erfolgte Kontrollen an die kantonalen Behörden erfolgt.

- Im Kanton NE führt das Office de Surveillance du service cantonal de l'emploi (OSur) bis zur Anstellung der zusätzlichen Inspektoren gemäss den revidierten Flankierenden Massnahmen die Kontrollen für die tripartite Kommission durch. Das OSur befasst sich im übrigen hauptsächlich mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Sämtliche Entsandte werden kontrolliert, z.T. auch mehrfach. Nur eine einzige paritätische Kommission ist im Kanton NE aktiv. Sie arbeitet eng mit dem OSur zusammen. Die paritätische Kommission führt die Kontrolle vor Ort durch, die Behörde die Lohnkontrolle. Diese Kontrollen wurden jeweils nur einmal erfasst. Im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung bestand in 4 Fällen der Verdacht von Missbräuchen im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR. 3 Fälle betrafen das Telemarketing, die Papierindustrie und die Fabrikation von Medizinalgeräten. Die von der tripartiten Kommission veranlassten Kontrollen erhärteten den Verdacht bzgl. dieser 3 Fälle nicht. Der vierte Fall betraf eine noch im 2004 durchgeführte Kontrolle einer Firma in der Textilindustrie, die besonders tiefe Löhne bezahlte. Die Kommission beauftragte daraufhin das OSur, eine umfassende Kontrolle im Grosshandel durchzuführen. Es wurden 13 Betriebe mit 116 Arbeitnehmenden überprüft. Alle diese Betriebe bezahlten Löhne, die den statistisch berechneten üblichen Branchenlöhnen gemäss Flückiger-Methode entsprachen und die höher waren als diejenigen, die in der im 2004 kontrollierten Firma ausbezahlt wurden. Am 21. November 2005 wurden die Leiter der Textilindustrie-Firma zu den Lohndifferenzen angehört. Die Kommission stellt dabei fest, dass ihr Handlungsspielraum begrenzt ist, da sie nicht aufgrund eines einzigen Betriebes, der Lohnunterbietung betreibt, den Erlass eines Normalarbeitsvertrags beantragen könne. Im Personalverleih wurden 2 Betriebe mit 26 Arbeitnehmern kontrolliert. Bei 8 EU-Arbeitnehmern wurde ein Verstoss gegen Lohnbedingungen festgestellt. Diese Kontrollen wurden wegen des separaten Berichts zum Personalverleihs nicht in diesem Bericht erfasst. Bei stichprobenweise erfolgten weiteren Kontrollen von kurzfristigen Anstellungen unter 90 Tage wurden die Löhne von 99 Arbeitnehmenden kontrolliert und keine Verstösse festgestellt. In der Landwirtschaft ergab die Kontrolle von 22 Betrieben, dass keine Unregelmässigkeiten vorlagen. Bei der Kontrolle von 86 selbständigen Dienstleistungserbringern wurde lediglich ein Verstoss festgestellt.
- Im Kanton SG existiert kein NAV mit Mindestlöhnen im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR, daher hat die tripartite Kommission keine Kontrollen im Entsendewesen ausgeführt. Die Zusammenarbeit mit den paritätischen Kommissionen ist ungenügend. Im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung wurden unter „andere Missbräuche“ Verstösse gegen das Arbeitsgesetz, die Verweigerung von Auskünften oder der Aktenedition sowie bei Kontrollen vor Ort festgestellte Meldeverstösse (unerlaubte Anwesenheiten) erfasst. Die Differenz zwischen dem Total an durchgeführten Verständigungsverfahren und den erfolgreichen liegt in wenigen gescheiterten und in noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Die Differenz zwischen der Zahl an kontrollierten Betrieben und der Summe von Betrieben mit und ohne vermutete Missbräuche ergibt sich daraus, dass sich bei den Kontrollen die Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen ergab und die Akten diesen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurden. Die Kontrollen im Personalverleih erfolgten alle aufgrund von Meldungen für kurzfristige Anstellungen unter 90 Tagen und betreffen nur Branchen ausserhalb von ave-GAV.
- Im Kanton SH waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung mangels Ressourcen die Angaben im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung noch nicht erfasst. Im Personalverleih wurden 10 Betriebe mit 36 Personen kontrolliert. 2 Betriebe gaben keinen

Anlass zu Beanstandungen, bei den 8 übrigen Betrieben wurden bzgl. 14 Personen die Dossier zuständigkeitshalber an die paritätischen Kommissionen weitergeleitet. In der Landwirtschaft wurden 21 Betriebe mit 33 Arbeitnehmern kontrolliert. Die 2 Lohnverstösse, die dabei festgestellt wurden, konnten im Verständigungsverfahren erfolgreich erledigt werden.

- Im Kanton SZ war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch ein Fall im Zusammenhang mit einer Meldepflichtverletzung hängig.
- Im Kanton SO wurde im Bereich des verarbeitenden Gewerbes das Kraftwerk Gösgen-Däniken kontrolliert, wo verschiedene Monteure im Einsatz waren. Die meisten Kontrollen erfolgten durch die Unia im Auftrag des Kantons; in Branchen wie der Landwirtschaft und dem Hausdienst durch den Kanton. Im Personalverleih wurden 82 Kontrollen betreffend 82 Personen durchgeführt. Es wurden 22 Meldeverstösse entdeckt, die aber nicht das Entsendewesen, sondern kurzfristige Anstellung in der Schweiz betreffen, die gemäss ANAG sanktioniert werden, und 25 Lohnunterbietungen festgestellt. Betroffen war dabei meistens das Baunebengewerbe.
- Im Kanton TG beziehen sich die Zahlen auf die Zeitspanne ab 1. Mai 2005, da dann der vollamtliche Inspektor seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Verstösse gegen Mindestlöhne betreffen nur abgeschlossene Fälle. Verschiedene Verfahren noch in Bearbeitung. Die 3 erfolgreichen Verständigungsverfahren in der Arbeitsmarktbeobachtung betrafen alles Fälle von Lohnunterbietung. Im Personalverleih waren bei Lohnunterbietung immer nur Branchen ausserhalb von ave-GAV betroffen.
- Im Kanton TI wurden im Entsendewesen 1'460 Betriebe (165 vom Kanton, 1'295 von der AIC) kontrolliert, mit insgesamt 2'793 Arbeitnehmenden. Es wurden 132 Verstösse festgestellt, 23 betreffend Nichtbezahlung von ave-GAV Löhnen und 34 Verstösse gegen andere Arbeitsbedingungen (Arbeits- und Ruhezeiten, Ferien, etc.). 75 Verstösse betrafen das Meldewesen. Der Kanton TI weist darauf hin, dass es an einer Möglichkeit der Überprüfung der tatsächlich geleisteten Lohnzahlungen gemäss schriftlicher Erklärung fehle. Im Rahmen von Grosseinsätzen bei Einkaufszentren wurde insbesondere das Einhalten des Rotationsverbots überprüft.
- Für die Kantone OW/NW/UR besteht eine gemeinsame tripartiten Kommission. Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch 5 Fälle mit 16 betroffenen Personen hängig.
- Im Kanton VD wurden die von der Commission de contrôle des chantiers durchgeführten Kontrollen alle in den Bereichen Bauhaupt- und Baunebengewerbe erfasst, obwohl sie z.T. auch weitere Branchen umfassten (z.B. den Gartenbau). In diesem Kanton sind viele Verfahren bei den paritätischen und bei der tripartiten Kommission hängig, da jeweils nur eine Sanktion für alle Verstösse, sowohl im Bereich des Meldewesens als auch im Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhängt wird. Im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung weist der Kanton VD darauf hin, dass als Missbräuche nur solche gemäss Art. 360a Abs. 1 OR erfasst wurden. Das heisst aber nicht, dass keine Unregelmässigkeiten vorliegen. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle wurden Probleme festgestellt, die jedoch nicht den Tatbestand gemäss Art 360a Abs. 1 OR erfüllten. So war z.B. im Personalverleih bei insgesamt 10 kontrollierten Betrieben nur einer ohne Verstösse. 6 der kontrollierten Betriebe waren in ave-GAV Branchen im Einsatz, bei denen à priori kein Missbrauch, sondern regelmässig Verstösse gegeben sind. In der Landwirtschaft konnte zwar kein Missbrauch festgestellt werden, es lagen aber viele Verstösse gegen das ANAG vor. Das Nichteinhalten des gewöhnlichen NAV der Landwirtschaft kann ebenfalls den Lohn betreffen.

- Im Kanton VS führte das kantonale Arbeitsinspektorat die Gesamtheit der Kontrollen im Entsendewesen durch, da die paritätischen Kommissionen die Kompetenz der Amtsstelle delegiert hat. Die tripartite Kommission hat im Entsendewesen der Kontrollen im Bauwesen die erste Priorität erteilt, da fast 70% der Meldungen in diesem Bereich erfolgten. Das Inspektorat hat auch die selbständigen Dienstleistungserbringer in diesen Branchen kontrolliert, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer Scheinselbständigkeit. Auch Personen mit über dreimonatigen Bewilligungen wurden kontrolliert. Mehr als 80% der Entsandten und der selbständigen Dienstleistungserbringer des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wurden kontrolliert. In der Arbeitsmarktbeobachtung wurde kein Verständigungsverfahren eingeleitet. Die tripartite Kommission hat entsprechende Schritte in der industriellen Rohrleitung (tuyauterie industrielle) eingeleitet, die jedoch in der Bildung von Berufsverbänden und in der Unterzeichnung eines GAV mündeten. Die ave-Formalitäten sollten Anfangs 2006 in Angriff genommen werden. Die tripartite Kommission hat die Vertragsparteien des Metallbaus und der Elektroinstallation dazu ermuntert, ein ave-Verfahren einzuleiten. Die Kontrollen im Gastgewerbe betreffen vom Ausland in die Schweiz entsandte „ReiseführerInnen“, die gemäss Erkundigungen bei der Kontrollstelle nicht in den Geltungsbereich des L-GAV des Gastgewerbes fallen. Der Kanton hat den Entsendefirmen Empfehlungen betreffend den auszurichtenden Entschädigungen adressiert. Im Bereiche des Personalverleihs wurden 14 Betriebe ausserhalb von ave-GAV Branchen kontrolliert. Bei 2 Betrieben mit 4 betroffenen Arbeitnehmern wurden Mindestlöhne von nicht ave-GAV unterboten.
- Im Kanton ZG war im Zeitpunkt der Berichterstattung eine Lohnkontrolle noch hängig. Die Meldungen würden systematisch den paritätischen Kommissionen weitergeleitet, ohne dass je eine Rückmeldung erfolge. Es wurden eine arbeitsmarktliche Kontrolle im Detailhandel durchgeführt.
- Im Kanton ZH wurden 40 Verständigungsverfahren durchgeführt, hauptsächlich im Baunebengewerbe (Plattenleger, Industrie- und Unterlagsböden, Holzbau, Metallbau), 18 davon waren erfolgreich. Dort wo sanktionierbare Mindestlöhne bestehen, werden die Löhne regelmässig nachbezahlt und auch die Bussen fristgerecht bezahlt. Bei den üblichen Löhnen führt die steigende Erfahrung der ausländischen Arbeitgeber zur steigenden Nichteinhaltung der unverbindlichen Lohnvorgaben, weshalb die Verständigungsverfahren scheitern. Im Personalverleih handelte es sich teilweise auch um Fälle von „Falschentsendungen“, die entsprechenden Verfahren waren im Zeitpunkt der Berichterstattung noch hängig. Es wurden in dieser Branche 4 Betriebe kontrolliert, mit 216 betroffenen Personen. Diese Kontrollen ergaben 4 Fälle (mit 46 Personen) von zu tiefen Lohnbezahlungen: bei 38 Personen waren Mindestlöhne von ave-GAV verletzt, bei 8 Personen wurden die üblichen Löhne nicht eingehalten.

2.4.6 Sanktionen

Tabellen 5 + 6

Die tripartiten Kommissionen haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden.

Insgesamt wurden 2'176 Administrativsanktionen, wovon 13 befristete Dienstleistungsverbote, 80 Sanktionen wegen Nichteinhaltung von Mindestlöhnen, 2'024 Bussen und Verwarnungen wegen Verstössen gegen die Meldepflicht (1'327 Verwarnungen und 697 Bussen, oder 93% der Administrativsanktionen) und 59 Bussen wegen anderen

Verstössen. Zudem wurden 39 Strafsentscheide wegen Vereitelung der Kontrolle gemeldet. In der gesamten Schweiz sind 204 Verständigungsverfahren durchgeführt worden, davon konnten 140 erfolgreich abgeschlossen werden. In vielen Kantonen (BE, SG, SO, TG, ZH) erfolgt vor dem Verhängen einer Busse, insbesondere bei Meldeverstössen, zunächst eine Verwarnung.

Weitaus am meisten Sanktionen wurden mit 941 im Baunebengewerbe ausgesprochen, gefolgt vom Bereich Montage, Reparatur Service mit 414 und vom Bauhauptgewerbe mit 283. Die 39 Strafsentscheide betrafen alle das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe.

Die im Jahre 2005 verhängten Sanktionen betreffen zum Teil auch Sachverhalte, die noch im 2004 erfolgt sind, insbesondere was die Sanktionierung von Lohnverstössen anbelangt, bei denen es erst 2005 zur Sanktionierung kam. Im Vorjahr wurde keine spezifische Unterscheidung nach Sanktionen getroffen. Die insgesamt 88 im Jahr 2004 ausgesprochenen Sanktionen betrafen anhand der Meldungen der Kantone fast ausschliesslich das Meldeverfahren. Im 2004 wurden keine Dienstleistungssperren und auch keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt. Bei den Sanktionen im Bereich des Meldewesens erfolgte ein Zuwachs auf 2'024 Entscheide. Es ist allerdings zu betonen, dass ein Betrieb, der gegen mehrere Gesetzesvorschriften verstösst, unter Umständen nur mit einer Sanktion belegt ist (so z.B. in den Kantonen NE und VD). Viele Kantone wiesen darauf hin, dass viele Verfahren noch pendent sind. Im einzelnen wurden folgende Bemerkungen zu den Angaben im Bereiche der Sanktionen gemacht:

- Im Kanton BE wurden keine Bussen verhängt, alle Verfahren sind noch offen. Die Betriebe wurden systematisch zunächst gemahnt und um Nachzahlung der Lohndifferenzen ersucht. Geschah dies, so wurde keine Sanktion verhängt. Ein deutscher Betrieb hätte sanktioniert werden sollen, er war jedoch nicht auffindbar. Der Zustellungsversuch erfolgte auf dem konsularischen Weg.
- Im Kanton GE wurde ein Betrieb sowohl wegen Verletzung der hiesigen Arbeitsbedingungen als auch wegen Verletzung der Auskunftspflicht sanktioniert und wird in der Statistik zweimal erfasst. Dieser Kanton weist darauf hin, dass die Angaben zu den Sanktionen nicht abschliessend sind, da die meistens Kontrollen und Verfahren noch laufen. Von den 174 Verwarnungen betreffen 102 verspätete Meldungen (erst beim Wiederholungsfall werden die Betriebe sanktioniert) und 72 betreffen Abschreibungen nach erfolgter Leistung des Gemahnten (vor allem Fälle von Auskunftsverweigerung, in denen nachträglich die Informationen noch geliefert wurden).
- Die im Kanton GR verhängten Sperren betrafen das Baunebengewerbe, das Gastgewerbe und die Landwirtschaft. Strafsentscheide gemäss Art. 12 EntsG waren noch keine erfolgt.
- Im Kanton JU wurden trotz zahlreichen Kontrollen keine Fälle von Lohn- oder Sozialdumping entdeckt.
- Im Kanton NE sind verschiedene Dossier bei der Staatsanwaltschaft hängig.
- Der Kanton SG weist darauf hin, dass es sich bei den Verwarnungen nicht um formelle Verfügungen handle, sondern um Androhung von Bussen in Briefform. Gemäss St. Galler Praxis werden auch erstmalige Verstösse gegen das ArG mit Verwarnung geahndet. In den Tabellen 5 und 6 wurden jedoch nur Verwarnungen wegen Meldepflichtverstösse gezählt.
- Im Kanton SZ wurden im 2005 keine Sanktionen ausgesprochen; 2 Fälle sind noch hängig.

- Im Kanton SO waren für die Monate November und Dezember 2005 noch ca. 20 Fälle pendent, bei denen mit Sanktionen zu rechnen ist. Diese betreffen alle Verstösse gegen die Meldepflicht. Die Verfahren im Bereich der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind noch alle pendent. Die gesperrte Firma existiere anscheinend nicht. Die Aufforderung zur Stellungnahme konnte nicht zugestellt werden.
- Auch im Kanton VD sind viele Fälle noch pendent. In diesem Kanton erfolgen die Sanktionen global für sämtliche Verstösse am Ende eines Verfahrens.
- Insgesamt wurden im Kanton VS fast Fr. 68'000 an Bussen und Verfahrenskosten im Bereich des Meldewesens direkt vor Ort einkassiert.
- Die Kontrolle, die im Kanton ZG im Jahre 2005 zu einer Verwarnung geführt hat, ist Ende 2004 erfolgt.

2.5 Übersichten

2.5.1 Tabellarische Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse

Die untenstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die Verteilung der Kontrollen und der Kontrollergebnisse auf die Kantone.

Tabelle 3: Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse nach Kantonen

Kanton	Anzahl Kontrollen										Entsendewesen										Arbeitsmarktbeobachtung														
	Kanton / TPK Entsendung		Arbeitsmarkt		Total Kanton/TPK		PK / PK-Vereine		Total insgesamt		Betriebe ohne Verstösse/ Missbräuche			Anzahl vermuteter Verstösse		Vermutete Missbräuche		Total vermuteter Missbräuche Verstösse		Andere Verstösse gegen EntsG (Art. 2 EntsG, z.B. ArG, UVG)		Meldeverstösse (Art. 6 EntsG)		vermutete Verstösse gegen Mindestlöhne		vermutete Missbräuche bei nicht ave-GAV-Löhnen*		vermutete Missbräuche bei den üblichen Löhnen		Andere Missbräuche		Verständigungsverfahren		vermutete Lohnverfahrungen insgesamt	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Ohne Verstösse	Ohne Missbräuche	Total	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	in Betrieb	bei Pers.	Total	erfolgreich	in Betrieb	bei Pers.
AG	357	963	157	287	514	1250	0	0	514	1250	213	92	305	144	292	65	86	209	378	2	6	142	286	0	0	0	0	65	86	0	0	26	12	65	86
AR	19	70	0	0	19	70	0	0	19	70	6	0	6	13	58	0	0	13	58	4	13	3	30	6	15	0	0	0	0	0	0	0	6	15	
AI	5	14	5	14	10	28	0	0	10	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
BL	0	0	26	450	26	450	162	286	188	736	103	17	120	80	170	9	78	89	248	0	0	63	131	17	39	9	78	0	0	0	0	0	26	117	
BS	0	0	3	83	3	83	228	550	231	633	0	3	3	153	410	0	0	153	410	11	32	122	314	20	64	0	0	0	0	0	0	0	20	64	
BE	16	42	131	306	147	348	270	560	417	908	35	59	94	141	253	31	145	172	398	53	65	6	18	82	170	7	105	0	0	24	40	0	89	275	
FR	4	10	40	285	44	295	30	98	74	393	18	35	53	23	63	5	8	28	71	7	12	3	10	13	41	0	0	0	0	5	8	0	13	41	
GE	119	586	7	350	126	936	226	1231	352	2167	257	7	264	77	256	0	0	77	256	21	82	34	101	22	73	0	0	0	0	0	1	0	22	73	
GL	31	56	46	93	77	149	12	24	89	167	43	46	89	18	32	2	2	20	34	0	0	18	32	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	
GR	76	387	91	371	167	758	0	0	167	758	17	61	78	110	601	38	151	148	752	43	225	23	121	44	255	21	83	1	3	16	65	31	29	66	341
JU	5	225	9	1079	14	1304	0	0	14	1304	5	9	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LU	76	389	62	222	138	611	0	0	138	611	72	52	124	49	173	15	39	64	212	4	26	45	147	0	0	0	0	0	15	39	0	0	0	0	
NE	316	1015	37	151	353	1166	0	0	353	1166	284	31	315	37	119	6	9	43	128	16	53	4	11	17	55	0	0	6	9	0	0	17	55		
SG	0	0	319	957	319	957	0	0	319	957	0	21	21	396	1188	255	765	651	1953	0	0	396	1188	0	0	12	36	86	258	157	471	98	74	98	294
SH	27	55	10	36	37	91	0	0	37	91	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	
SZ	108	237	60	283	168	520	0	0	168	520	103	65	168	5	25	0	0	5	25	0	0	5	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO	169	201	82	82	251	283	0	0	251	283	55	35	90	156	178	25	25	181	203	0	0	113	104	43	74	25	25	0	0	0	0	0	0	68	99
TG	153	308	9	150	162	458	0	0	162	458	138	6	144	20	33	3	17	23	50	0	0	8	8	12	25	3	17	0	0	0	0	3	3	15	42
TI	165	385	37	370	202	755	1295	2408	1497	3163	134	37	171	132	383	0	0	132	383	34	59	75	184	23	140	0	0	0	0	0	0	0	23	140	
UR	114	307	42	209	156	516	0	0	156	516	114	21	135	0	0	3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	
VD	43	159	1305	7768	1348	7927	39	116	1387	8043	13	1305	1318	96	309	0	0	96	309	32	93	32	95	32	121	0	0	0	0	0	0	0	32	121	
VS	139	471	154	497	293	968	190	571	483	1539	197	58	255	143	460	23	67	166	527	0	0	87	252	56	208	15	45	8	22	0	0	0	79	275	
ZG	6	54	6	151	12	205	0	0	12	205	5	6	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	0	0	0	
ZH	625	1431	1276	2268	1901	3699	654	1325	2555	5024	674	698	1372	992	2409	582	1194	1574	3603	339	831	158	379	495	1199	408	846	174	348	0	0	40	18	1077	2393
Total	2573	7365	3914	16462	6487	23827	3106	7169	9593	30996	2486	2666	5152	2785	7412	1062	2589	3847	10001	566	1497	1337	3436	882	2479	500	1235	334	717	228	637	204	140	1716	4431

Legende: TPK = Tripartite Kommission; PK = Paritätische Kommission; KT. = Kanton

Bemerkungen:

- Kontrollierte Betriebe abzüglich Betriebe ohne Verstösse/Missbräuche = Betriebe mit Verstösse zuzüglich laufende Verfahren.
- Wo von Missbräuchen die Rede ist, handelt es sich um vermutete Missbräuche, die Anlass zu einer genaueren Prüfung seitens der tripartiten Kommission liefern.
- Ein Betrieb kann mehrfach kontrolliert worden sein. Ein Betrieb kann gegen mehrere Vorschriften Unregelmässigkeiten begangen haben. Die Kolonne „Anzahl Verstösse“ besteht in der Summe aller Verstösse im Bereiche des Entsendewesens, d.h. ein Betrieb, der mehrere Verstösse begangen hat, wird mehrfach gezählt. Analoges gilt bei den vermuteten Missbräuchen.
- Im Kanton GE sind im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung zusätzliche 3'447 Kontrollen erfolgt, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt werden. Im Kanton JU wurden zusätzlich 1'563 Arbeitsverträge kontrolliert, die nicht aufgeführt werden.
- Im Gastgewerbe sind 1'616 Betriebe mit 15'072 Arbeitnehmende kontrolliert worden, die in dieser Tabelle nicht erscheinen. Die Verstossquote betrug insgesamt 8.7%, davon 1.8% Lohnverstösse.

Tabelle 4: Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse nach Branchen

Branche	Anzahl Kontrollen													Entsendewesen										Arbeitsmarktbeobachtung													
	Kanton / TPK Entsendung		Arbeitsmarkt		Total Kanton/TPK		PK / PK-Vereine		Total insgesamt		Betriebe ohne Verstösse/ Missbräuche		Anzahl vermutete Verstösse		Vermutete Missbräuche		Total vermuteter Missbräuche Verstösse		Andere Verstösse gegen EntSG (Art. 2 EntSG, z.B. ArVG, UVG)		Meldeverstösse (Art. 6 EntSG)		vermutete Verstösse gegen Mindestlöhne		vermutete Missbräuche bei nicht ave-GAV-Löhnen ¹		vermutete Missbräuche bei den üblichen Löhnen		Andere Missbräuche		Verständigungsverfahren		vermutete Lohnverfehlungen insgesamt				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35		
	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	ohne Verstösse	ohne Missbräuche	Total	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	In Betrieb	bei Pers.	Total	erfolgrach	In Betrieb	bei Pers.		
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	178	927	200	835	378	1562	483	1204	861	2766	223	174	397	321	934	19	61	340	995	68	168	146	468	107	298	5	15	14	46	5	4	112	313				
Baunebengewerbe	1221	3186	1642	2793	2863	5979	1990	4627	4853	10606	1437	975	2412	1747	4488	593	1246	2340	5734	440	1173	580	1418	727	1897	417	848	32	88	63	36	1288	3055				
Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	139	376	122	440	261	816	353	695	614	1511	108	26	134	268	841	96	286	364	1127	18	68	231	629	19	144	42	126	54	160	42	32	61	270				
Gastgewerbe	13	30	165	1969	178	1999			178	1999	5	158	163	37	108	6	16	43	124	0	0	36	100	1	8		3	10	3	6	2	2	4	18			
Reinigungsgewerbe	31	117	16	376	49	493	2	10	51	503	23	15	36	25	73	1	2	26	75	2	7	18	38	5	28		1	2				6	30				
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe					0	0	1	4	1	4	1		1	2	6	0	0	2	6	0	0	2	6	0	0								0	0			
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	60	119	294	1015	354	1134			354	1134	18	211	229	35	93	65	138	100	231	10	26	13	36	12	31	8	24	31	62	26	52	10	9	51	117		
Bergbau	1	1			1	1			1	1	1		1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									0	0		
Industrie/Herstellung von Waren	61	271	140	929	201	1200	1	2	202	1202	56	113	169	60	182	28	109	88	291	5	20	54	158	1	4	2	35	9	27	17	47	10	6	12	66		
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe	84	266	59	187	143	453			143	453	74	52	126	13	25	0	0	13	25	3	4	9	18	1	3								1	3			
Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service	165	555	97	247	262	802	1	1	263	803	102	86	188	134	319	12	30	146	349	7	12	122	258	5	49		9	21	3	9	3	3	14	70			
Handel	63	148	265	2526	328	2674			328	2674	49	247	296	31	76	9	29	40	105	4	4	26	68	1	4	2	8	2	6	5	15	4	3	5	18		
Banken, Versicherungen	4	4	64	543	68	547			68	547	4	64	68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									0	0		
Immobilienwesen	1	2	4	9	5	11	4	9	9	20	5	4	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									0	0		
Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten					0	0			0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0									0	0		
Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	87	196	18	70	105	266			105	266	63	11	74	44	97	3	5	47	102	5	6	38	82	1	9								0	3	13		
Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung	7	23	5	13	12	36			12	36	7	1	8	6	13	1	3	7	16	0	0	6	13	0	0									0	0		
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)	35	59	10	52	45	111			45	111	32	6	38	11	30	3	8	14	38	2	4	9	26	0	0									2	5		
Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	5	8	46	664	51	672			51	672	2	44	46	7	15	1	2	8	17	0	0	7	15	0	0									0	0		
Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	1	1	4	60	5	61			5	61	1	4	5	3	9	0	0	3	9	0	0	3	9	0	0									0	0		
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)	9	16	1	1	10	17	42	66	52	83	19	1	20	14	37	0	0	14	37	0	0	12	33	2	4									2	4		
Örtliche Verwaltung			21	133	21	133			21	133		21	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0										0	0	
Unterricht	10	10			10	10			10	10	9		9	5	13	0	0	5	13	0	0	5	13	0	0										0	0	
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	8	31	9	45	17	76			17	76	7	9	15	9	28	1	2	10	30	0	0	9	28	0	0										0	0	
Energie- und Wasserversorgung					0	0			0	0			0	1	3	0	0	1	3	0	0	1	3	0	0										0	0	
Verkehr	32	55	133	396	165	411	1	1	166	412	27	116	143	10	20	16	48	26	68	2	5	8	15	0	0	2	16	11	23	3	9	3	2	13	38		
Post-, Kurier- und Fernmeldedienste	1	1	54	135	55	136			55	136		54	54	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0										0	0	
Internationale Organisation					0	0			0	0			0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0											0	0
NGO (Non governmental Organisation)					0	0			0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0											0	0
Keine Branche	357	963	157	287	514	1250	228	550	742	1800	213	92	305	0	0	65	86	65	86	0	0	0	0	0	0	0	0	65	86	0	0	26	12	65	86		
Total Kontrollen	2573	7365	3914	16462	6487	23827	3106	7169	9593	30996	2486	2666	5152	2785	7412	1062	2589	3847	10001	566	1497	1337	3436	882	2479	500	1235	334	717	228	637	204	140	1716	4431		

Legende: TPK = Tripartite Kommission; PK = Paritätische Kommission; Kt.= Kanton

Bemerkungen:

- Kontrollierte Betriebe abzüglich Betriebe ohne Verstösse/Missbräuche = Betriebe mit Verstösse zuzüglich laufende Verfahren.
- Wo von Missbräuchen die Rede ist, handelt es sich um vermutete Missbräuche, die Anlass zu einer genaueren Prüfung seitens der tripartiten Kommission liefern.
- Ein Betrieb kann mehrfach kontrolliert worden sein. Ein Betrieb kann gegen mehrere Vorschriften Unregelmässigkeiten begangen haben. Die Kolonne „Anzahl Verstösse“ besteht in der Summe aller Verstösse im Bereiche des Entsendewesens, d.h. ein Betrieb, der mehrere Verstösse begangen hat, wird mehrfach gezählt. Analoges gilt bei den vermuteten Missbräuchen.
- Im Kanton GE sind im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung zusätzliche 3'447 Kontrollen erfolgt, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt werden. Im Kanton JU wurden zusätzlich 1'563 Arbeitsverträge kontrolliert, die nicht aufgeführt werden.
- Bezüglich der Branche des Personalverleihs sind in der Kolonne „Verstösse gegen nicht-ave Mindestlöhne“ auch Verstösse gegen ave-GAV-Mindestlöhne enthalten.
- Im Gastgewerbe sind 1'616 Betriebe mit 15'072 Arbeitnehmende kontrolliert worden, die in dieser Tabelle nicht erscheinen. Die Verstossquote betrug insgesamt 8.7%, davon 1.8% Lohnverstösse.

2.5.2 Tabellarische Übersicht über Sanktionen

Tabelle 5: Übersicht über Sanktionen nach Kantonen

Kanton	Bussen				Sperrn Betriebe	Verwar- nungen Betriebe	Strafent- scheide (Art. 12 EntsG) Personen	Ausgesprochene Sanktionen	
	Meldever- stössen	Lohnver- stössen	Andere	Total Bussen				Betriebe **	Personen
AG	134	0	2	136	0	1	0	137	0
AR	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AI	0	0	0	0	0	3	0	3	0
BL	63	17	0	80	0	0	0	80	0
BS	117	5	2	124	0	4	0	128	335
BE	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FR	1	1	0	2	0	3	0	5	0
GE	7	1	1	9	0	174	7	183	7
GL	3	0	0	3	0	16	0	19	0
GR	16	0	8	24	4	6	0	34	0
JU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LU	2	0	3	5	0	48	0	53	0
NE	1	2	4	7	0	0	12	7	12
SG	23	0	2	25	0	388	2	413	2
SH	62	0	0	62	0	185	0	247	0
SZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SO	34	0	0	34	1	118	0	153	0
TG	45	0	0	45	0	305	0	350	0
TI	75	15	34	124	8	8	18	140	18
UR	0	0	3	3	0	0	0	3	0
VD	19	4	0	23	0	0	0	23	0
VS	82	10	0	92	0	0	0	92	0
ZG	0	0	0	0	0	1	0	1	0
ZH	13	25	0	38	0	67	0	105	0
Total	697	80	59	836	13	1327	39	2176	374

Bemerkungen:

- Das Total von 2'176 Sanktionen gegen Betriebe (Administrativsanktionen) ergibt sich aus der Summe von Bussen (836), Sperrn (13) und Verwarnungen (1'327)
- Ein Betrieb kann wegen mehreren Verstössen sanktioniert werden. Einem einzigen Bussenentscheid können verschiedene Verstösse zugrunde liegen (z.B. Lohnverstoss und Meldeverletzung). Die Zahl von 836 Bussen entspricht daher nicht der Zahl der Bussenentscheide.
- Der Kanton BS hat auch die Zahl der in den Sanktionen erwähnten Arbeitnehmer angegeben (335).
- Die übrigen 39 Personen (von 374) betreffen nur Strafentscheide.

Tabelle 6: Übersicht über Sanktionen nach Branchen

Branche	Bussen				Sperrungen	Verwar- nungen	Strafent- scheide (Art. 12 EntsG)	Total	
	Meldever- stössen	Lohnver- stössen	Andere	Total Bussen				Betriebe	Personen
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	96	25	3	124	5	154	7	283	81
Baunebengewerbe	310	39	18	367	3	571	22	941	104
Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	127	11	13	151	3	260	9	414	94
Gastgewerbe	3		1	4	1	32		37	0
Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)	8		1	9		13		22	6
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	2			2				2	4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	5			5	1	18		24	0
Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)	20		5	25		45		70	14
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)	20			20		37		57	0
Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service	36		5	41		50	1	91	17
Handel	12		4	16		17		33	18
Banken, Versicherungen	0			0		2		2	0
Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	17		5	22		28		50	5
Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung	3			3		7		10	1
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)	3		3	6		10		16	2
Personenverleih	14		1	15		32		47	0
Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	1			1		5		6	0
Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	0			0		3		3	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)	15	5		20		15		35	28
Öffentliche Verwaltung	0			0		1		1	0
Unterricht	0			0		4		4	0
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	0			0		10		10	0
Energie- und Wasserversorgung	0			0		3		3	0
Verkehr	3			3		10		13	0
Post-, Kurier- und Fernmeldedienste	1			1				1	0
Internationale Organisation	1			1				1	0
Total Sanktionen	697	80	59	836	13	1327	39	2176	374

2.6 Beurteilung des SECO zu Vollzug und Berichterstattung

Das Berichtsjahr 2005 ist das erste Jahr, das gesamthaft zu beurteilen ist. Gleichzeitig wird es aber auch einmalig sein, da am 1. April 2006 die Flankierenden Massnahmen II in Kraft getreten sind und diese somit im Jahre 2006 ihre Wirkung bereits entfalten werden.

Die Entwicklung der Zahlen in Bezug auf die Zunahme an neueingereisten Personen verläuft insgesamt wie erwartet. Der Markt stellt sich auf die neuen Regelungen ein, indem die Möglichkeit zu kurzen, lediglich meldepflichtigen Aufenthalten (Dauer bis 90 Tage) rege benutzt wird. Was die kontingentierten Bewilligungen anbelangt, so hat sich die Nachfrage nach Aufenthaltsbewilligung (bis zu 5 Jahren) im 2005 bei immer noch vollständiger Ausschöpfung der Kontingente leicht abgeschwächt, während das Kontingent für die unterjährigen Bewilligungen zu 70% und damit leicht höher als im Vorjahr beansprucht wurde.

Zusammenfassend kann in Bezug der erfolgten Kontrollen von folgenden Zahlen ausgegangen werden:

	2004 (7 Mt.)	2005 (12 Mt.)
Anzahl kontrollierte Betriebe	3'500	9'600
Kontrollierte Personen pro Betrieb, im Schnitt	4	gut 3
kontrollierte Personen, total	14'000	31'000
vermutete Missbräuche/Verstösse bei Personen	812	5'000*
bei Betrieben	-	641*
(3 Personen pro Betrieb, 2 Verstösse/Missbräuche pro Person)		
festgestellte Verstösse pro Person	5.8%	16%*
pro Betrieb	-	6.7%*
Mit Bussen sanktionierte Verstösse	88	836
davon für Lohnverstösse	0	80
Verhängte Dienstleistungs-Verbote	0	13
Verständigungsverfahren, davon erfolgreich	32	204
	-	140

* Siehe Ziffer 1.3.3.

Die Kontrolltätigkeit hat somit im Berichtsjahr um 60% zugenommen, und die Kontrollen waren, unter anderem gestützt auf eine Ende Dezember 2004 ergangene Weisung des SECO, auf besonders sensible Branchen wie jene des Transports, des Detailhandels, der Landwirtschaft und der Temporärarbeit fokussiert. Dies führt als logische Konsequenz zu höheren Verdachtszahlen vermuteter Missbräuche. Es ist darauf hinzuweisen, dass noch laufende Verfahren hängig sind.

Im Gesamten haben die vermuteten Missbräuche und Verstösse zugenommen, wovon die meisten im Baunebengewerbe, gefolgt von Montage, Reparatur und Service, Personalverleih und in der Landwirtschaft festgestellt wurden. Im Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass bei der überwiegenden Mehrheit der geprüften Arbeitsverhältnisse die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten wurden.

Die Kantone haben sich intensiv um Fortschritte im Vollzug, vor allem durch Ausarbeitung entsprechender Modelle, bemüht. Erleichtert wurden diese Anstrengungen durch die Aussicht darauf, dass ab in Kraft treten der Flankierenden Massnahmen II der Bund 50% der Lohnkosten der Inspektoren übernimmt. Positive Effekte sind auch durch die gesetzlich statuierten Kontrollkompetenzen und teilweise neuen Kontrollinstrumente im Bereiche der Temporärarbeit für das Jahr 2006 zu erwarten.

Die Erfolge dieser verstärkten Kontrolltätigkeit zeigen die Notwendigkeit der Flankierenden Massnahmen deutlich auf. In Risikobranchen besteht Handlungsbedarf. Die erweiterte Möglichkeit der Dienstleistungssperre ab 1. April 2006 erscheint dazu ebenfalls als taugliches Mittel. Insgesamt darf aber festgestellt werden, dass die Flankierenden Massnahmen, sowohl direkt wie auch präventiv, Wirkung zeigen und sich als taugliche Instrumente erweisen.